Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert

Autor: Graf, Walter

Kapitel: 3: 3. Kapitel: Die Gemeinde und ihre Beamten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Kapitel: Die Gemeinde und ihre Beamten

I. Der Vogt oder Stabhalter

Als Repräsentant der Gemeinde und Vollziehungsbeamter der Herrschaft war der Vogt der höchste genossenschaftliche Beamte der Gemeinde und zugleich das unterste herrschaftliche Organ. Ohne näher auf die Entwicklung einzugehen, in deren Verlauf der Vogt vom vorwiegend herrschaftlichen Beamten zum Dorfvorsteher wurde, der jedoch immer noch nach beiden Seiten verpflichtet war, kann festgehalten werden, dass er innerhalb seiner Vogtei, die drei bis vier Dörfer umfassen konnte, eine sehr bedeutende Stellung einnahm und entsprechendes Ansehen genoss.¹ Die Sinnbilder der Vogtgewalt waren der Gerichtsstab, die Schlüssel zur Gemeindelade und das Siegel, sofern die Gemeinde ein solches besass. Die vielfach auftretende Bezeichnung Stabhalter stammt aus der Sprache des Gerichts. In der Regel war der Vogt auch Vorsitzender des dörflichen Gerichts; er führte den Stab im Namen der Obrigkeit. Nur selten waren die beiden Funktionen verschiedenen Beamten aufgetragen.²

Im Vergleich mit dem Obervogteiverwalter, der vorwiegend in obrigkeitlichem Auftrage handelte, standen beim Vogt natürlicherweise die Interessen seines Dorfes im Vordergrund, denn er war ein Gemeindebürger und als solcher stark der Genossenschaft verbunden. Ueber die eigenartige Doppelstellung des Dorfvorgesetzten schreibt Karl Siegfried Bader in seinem hervorragenden Werk über die ältere Dorfgemeinde: «Dieser Dorf- oder Untervogt wird, und dies bestimmt auf Dauer sein Gesicht, aus dem Kreis der Dorfleute selbst genommen und trägt dann jenen Januskopf, der die gesamte Figur beherrscht: einerseits ist er Vertrauensmann und Stellvertreter des Herrn, andererseits Treuhänder der Dorfgenossenschaft, in der er eine eigenartige, halb patrizische Rolle spielt.» ³

¹ Die Vorrangstellung des Vogtes äussert sich schon in der üblichen Formel: Wir Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde...

² Die beiden Funktionen wurden etwa zwei verschiedenen Beamten übertragen, wenn ein Vorgesetzter altershalber eine Entlastung wünschte, z. B. Marx Dinkel, Vogt in Eiken, der am 21. März 1767 seinen Sohn Johannes als Stabhalter beigesetzt erhielt; StAA 7752. — 1697 unterzeichneten in der Landschaftsrechnung als Abgeordnete von Wölflinswil Rudy Schmid als Vogt und Hans Adam Dreyer als Stabhalter; StAA 6522. — Die Aufgaben des Gemeindevorgesetzten als Stabhalter werden im Abschnitt: Das dörfliche Gerichtswesen genauer beschrieben.

³ Bader, Dorfgenossenschaft, S. 98 f.; vgl. auch S. 300 ff.

1. Wahl und Amtseinsetzung

Ein 1761 vom Amt Rheinfelden verfasster «Aufsaz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden» berichtet folgendes über die Wahl der Vögte: «Wann ein vogt oder staabhalter mit todt abgangen, seynd von der gemeind, nemlich von einem jeden burgerlichen insass, 2 oder 3 vorgeschlagen, als dann derjenige, welcher am meisten vota gehabt oder sonsten von dem amt am tauglichsten geachtet, darzu ernannt, der ganzen gemeind vorgestellt, von dem ganzen amt in die handgelübt genomen und darauf durch den vorsizenden beamten in würckliche pflicht genomen worden.»⁴

Am Wahltag — häufig wurden die Versammlungen an einem Sonntag nach dem Gottesdienst abgehalten — erschienen als obrigkeitliche Vertreter gewöhnlich der Amtmann und der Landschreiber. Vereinzelt waren neben dem Vogteiverwalter auch Vögte aus den Nachbargemeinden anwesend; diese scheinen jedoch keine bestimmte Funktion ausgeübt zu haben. Die Wahlen fanden wie die übrigen Gemeindeversammlungen im Wirtshaus oder im Freien statt. In mehreren Wahlprotokollen ist ausdrücklich festgehalten, dass nur Bürger wählen durften.⁵ Zunächst wurden die Kandidaten aufgestellt; dabei hatte der abtretende Stabhalter das erste Vorschlagsrecht.⁶ Von vorhergehenden Versammlungen vernehmen wir nichts; solche waren auch kaum nötig, denn wir dürfen annehmen, dass eine bevorstehende Vogtwahl das Tagesgespräch in der Gemeinde bildete, wobei sich bereits etwa entschied. wer als neuer Vorgesetzter in Frage kam. Obschon das Amt nach alter Tradition lediglich einen Dreiervorschlag entgegennahm, gab es in bezug auf die Anzahl der Vorschläge offensichtlich keine Beschränkung; in vielen Wahllisten finden wir über ein Dutzend Kandidaten, die Stimmen erhielten. Die Wahl wurde geheim durchgeführt. Dabei musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei weitem nicht alle Wähler schreiben konnten. Wie bei der Wahl der Obervögte traten die Bürger einzeln vor die Amtleute und gaben den Namen ihres Kandidaten an, worauf der Landschreiber auf dem Protokoll ein «Strichli»

⁴ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761. Im Memorial von 1679 heisst es noch über die obrigkeitliche Auswahl aus dem Dreiervorschlag der Gemeinde: «Dan haben sie genomen, welchen sie hend wöllen und der gemeind forgestelt.» StAA 6527.

⁵ Z. B. StAA 6545, Stabhalter Magden, 27. Mai 1790.

⁶ In den stiftischen Gemeinden, die neben dem Keller noch einen besondern Kameralvogt hatten, fiel dieses Recht dem Keller zu; vgl. z. B. StAA 7836, 30. Mai 1752.

neben den entsprechenden Namen setzte.⁷ Zeitweise musste jeder Wähler drei Namen nennen; daher rühren die hohen Stimmenzahlen, die auf den ersten Blick mit der Grösse der damaligen Gemeinden gar nicht übereinzustimmen scheinen. In den Wahllisten finden wir vereinzelt die Wendung: «Dem Fridlin Lützelschwab, wenn dieser die stimme nicht nimmt, dem Richard Schaulin.» ⁸ Das lässt darauf schliessen, dass ein Gewählter die Wahl nicht unbedingt annehmen musste, was tatsächlich auch mehrere Male vorkam.

Nach beendigter Stimmenaufnahme konnte der Amtmann das Resultat gerade bekanntgeben und den Gewählten der versammelten Gemeinde vorstellen. Häufiger jedoch wurde eröffnet, das Amt werde die Entscheidung erst nach vorausgegangener Beratung bekanntgeben und die neuen Beamten später verpflichten. Damit war die Wahlversammlung abgeschlossen, sofern nicht noch weitere Aemter besetzt werden mussten⁹ oder andere Gemeindegeschäfte zur Beratung standen, woran die obrigkeitlichen Vertreter jedoch nicht mehr teilnahmen. Anschliessend trafen sich die Gemeindevorgesetzten mit den Amtleuten öfters bei einem von der Gemeinde gespendeten Mahl, und die Bürger besprachen die Wahl wohl noch bei einem gemeinsamen Trunk.

Gewöhnlich verfloss etwa eine halbe Woche, bis die Gemeinde den oberamtlichen Bericht über die Wahl erhielt. Darauf musste der Vogt, manchmal zusammen mit den beiden andern Kandidaten des Dreiervorschlags, vor Amt erscheinen. Ein Verpflichtungsprotokoll konnte beispielsweise lauten: «Nachdeme das vorstehende stimmenprotokoll zeiget, dass Stephan Lüzelschwab 49 stimmen, Dominick Obrist 44 und Joseph Schneider 14 stimmen erhalten, so wurden diese auf heute anher einberufen und solches bekannt gemacht, auch Stephan Lüzelschwab, alt, welcher die mehrheit der stimmen erhalten hat, zum neuen stabhalter bestäthiget, ihme seine instruction vorgelesen und in abschrift mitgetheilt, auch sohin darauf behörig in pflichten genommen.» Vor allem in den stiftischen Gemeinden war es lange üblich, dass ein Stiftsbeamter die neuen Vorgesetzten an einer besonderen Ge-

⁷ Das Wahlverfahren im Fricktal entsprach also fast genau der «geheimen Run» in den zürcherischen Landgemeinden; vgl. dazu Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, S. 25.

⁸ StAA 6545, Stabhalter Augst, 15. April 1798.

⁹ Häufig wurden gleichzeitig die Gerichtsleute und Marchrichter ernannt, die dann mit dem Stabhalter verpflichtet wurden; vgl. z. B. StAA 6545, Stabhalter Magden, 10. Dez. 1748.

¹⁰ StAA 6545, Stabhalter Magden, 10. November 1798. Vgl. dazu die im Anhang aufgeführte Instruktion, S. 205 f.

meindeversammlung vorstellte. In den Kameraldörfern waren solche öffentlichen Amtseinsetzungen selten. Der Amtseid, den die Vögte ablegten, lautete etwa: «Dass ich Michael Schreiber als neu ernennter stabhalter für die gemeind Wegenstetten allem demjenigen, was mir dahier von den pflichten eines ortsvorgesezten deutlich erkläret worden ist und ich ganz wohl verstanden habe, nach kräften nachkommen wolle, so lang ich dises amt eines stabhalters begleiten werde, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.» ¹¹

Periodische Erneuerungswahlen kannte man für die Vögte ebensowenig wie für die Obervögte. Durch den einmal abgelegten Amtseid erhielt der Vogt seine Vollmachten auf Lebenszeit; und es war keine Seltenheit, dass ein Stabhalter sein Amt über dreissig Jahre lang versah. Allerdings bestand die Möglichkeit, dass einem alten Vogt zur Entlastung ein Gehilfe beigegeben wurde. So traf beispielsweise die Gemeinde Eiken 1767 folgende Regelung: «Marx Dinckhel, der vogt, ist und bleibet bis auf weitheres guthbefinden; sodan solle ihme als stabhalter sein hierzue wohl qualificirter sohn Johannes Dinckhel beygesetzt und zuegegeben seyn, so dass, was der vogt etwa leibskräften oder anderen ursachen halber selbsten nicht verrichten kan, er stabhalter solches vollzihen und besorgen solle.» ¹² Im übrigen kam man schon früh im 18. Jahrhundert von der alten Uebung ab, nach der die Vögte zunächst nur provisorisch auf ein Jahr gewählt und erst dann definitiv bestätigt wurden. ¹³

Für die Wahl der Vögte waren also zwei Faktoren entscheidend: die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebürger und die Bestätigung durch das Amt. Welcher der beiden Faktoren war von grösserer Bedeutung? Zunächst sei festgehalten, dass in zahlreichen Wahl- und Verpflichtungsprotokollen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Kandidat angenommen worden sei, der die Mehrheit der Stimmen erhalten habe und also das Vertrauen der Bürgerschaft besitze.¹⁴ Eine

¹¹ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 23. Oktober 1795.

¹² StAA 7752, Beamte, 21. März 1767.

¹³ Vgl. dasselbe bei den Obervögten, s. S. 32, Anm. 8.

¹⁴ Vgl. etwa folgende Wendungen: Nachdem Johannes Bony «so wohl von dem oberamt als mehristen denen underthanen zu Mumpf und Wallbach für der tauglichste geachtet worden, als ist auch derselbe zu würckhlichem staabhalter erwählt und in die pflichten genommen worden». StAA 6545, Stabhalter Mumpf, 14. Okt. 1745. — Oder noch deutlicher: Nachdem «sich gezeiget hat, dass Richard Schaulin die mehrheit der stimmen erhalten und daher auf ihn das zutrauen von den meisten gemeindsangehörigen gesezt worden, so wurde dieser Richard Schaulin ... in eidespflichten genommen». StAA 6545, Stabhalter Augst, 17. April 1798.

zahlenmässige Untersuchung beweist zudem, dass das Amt auf zwanzig Wahlen kaum mehr als einmal einen andern als den bestgewählten Anwärter bestätigte, abgesehen natürlich von den nicht sehr häufigen Fällen, wo ein Vorgeschlagener die Wahl nicht annahm.¹⁵ Wie stark die Amtleute auf den Willen der Gemeinde abstellten, geht auch aus einer Wahl in Augst hervor, bei der die beiden ersten Kandidaten gleich viele Stimmen erhielten. Nicht einmal hier entschied der Amtmann von sich aus, sondern er befahl eine Nachwahl durch den Rheinvogt, die Geschworenen und Gerichtsleute, die dann «das los auf den Johannes Bohlinger geworfen, mit dem beysatz, dass er ohnehin bishero im gericht gewesen und von allen gemeindssachen informieret seye.» ¹6

Obwohl die obrigkeitliche Bestätigung der Vögte, das heisst das Recht des Amtes, aus den drei Vorgeschlagenen den tauglichsten auszuwählen, somit kaum viel mehr als eine Formalität war, hielt das Kameralamt doch hartnäckig daran fest. Die Gemeinden unternahmen mehrere Versuche, diese Bestätigung auszuschalten, jedoch immer mit dem gleichen Misserfolg. Im Protokoll einer Stabhalterwahl von Möhlin heisst es darüber: «Nach eröfneter stimmenwahl scheint alles einhellig; sie verlangten einhellig denjenigen, so die meisten stimmen erhalten habe; sie beteten auch in folge dessen, dass der erstgewählte auf der stelle in pflichten genommen werde. Gleichwie aber dem k. k. oberamt das unstreitige recht zusteht, den tauglicheren vor dem untauglichen zu bestättigen, so hat es bei dem sein unabänderliches bewenden, dass die 3 erstgewählte zur bestimmung und verpflichtung am nächsten dienstag vor oberamt erscheinen sollen.» ¹⁷

Wo das Amt ausnahmsweise nicht den Bestgewählten bestätigte, konnte dies auch auf eine Einsprache der Bürgerschaft zurückgehen, wie zum Beispiel in Eiken bei der letzten Vogtwahl in der österreichischen Zeit. Unsere Vorstellung von den Wahlen wird dadurch insofern abgerundet, als wir erfahren, das es dabei nicht immer ohne trübe Intrigen abging. Im Frühjahr 1798 hatte der bald siebzigjährige Obervogt Johann Dinkel als Stabhalter demissioniert, weil es zu Auseinandersetzungen mit den unterstellten Dörfern gekommen war. 18 Bei der folgen-

¹⁵ Vgl. die Wahllisten im Anhang, S. 213 ff.

StAA 6545, Stabhalter Augst, 23. Juni 1783. — Als bei der nächsten Stabhalterwahl der Bestgewählte die Wahl nicht annahm, mussten alle, die für ihn gestimmt hatten, nochmals wählen unter der Aufsicht des alten Stabhalters und des Rheinvogtes; ebda, 18. Mai 1794. Gewöhnlich wurde in solchen Fällen sonst der Anwärter mit der zweithöchsten Stimmenzahl genommen.

¹⁷ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 25. März 1797.

den Wahl erhielt sein Schwiegersohn Joseph John, der bereits Kirchmeier war, die höchste Stimmenzahl. Dagegen erhob sich sofort Opposition: man munkelte von trüben Machenschaften, und eine ganze Anzahl Bürger richteten eine Beschwerde an das Amt. Im Protokoll des Amtes, das auf die vorgebrachten Klagen tatsächlich einging und den an zweiter Stelle gewählten Johann Dinkel, Gerber, provisorisch auf drei Jahre bestätigte, heisst es: «Ungeachtet zwar der kirchmeyer Joseph John die meisten stimmen hat, so sey es doch nicht rathsam, dass diesem mann, der sich dem vernehmen nach durch sein weib leiten lassen solle, dieses amt übertragen werde, weil er der tochtermann des obervogteiverwalters ist und es sich notwendiger weis wieder ereignen müsste, dass die parthie des obervogten, welche durch freund und anverwandtschaft die zahlreichere ist, wiederum die oberhand behalte und nach willkühr, besonders in gemeindsachen, zum nachtheil des dienstes schalten und walten würde.» 19 Die Anhänger des Obervogtes gaben sich aber noch nicht geschlagen und richteten eine Gegenbeschwerde an das Amt, der einige interessante Feststellungen entnommen seien: «Eine wahl soll ungezwungen seyn, hier war sie es; wenn also die stimmgebere auf uneigennützigkeit gehen..., so sollte auch auf die merheit der stimmen rucksicht genommen werden. Denn wo wird mehr eintracht in gemeinden unterhalten, als wenn ein solcher vorgesezter ihnen gegeben wird, deme die mehriste ihr zutrauen schenken... Zu was nutz die stimmensammlung, die nur mit grossen kösten verknüpft ist, wenn man ihnen doch denjenigen als ihren vorsteher nicht gönnt, welchem sie doch als dem fähigsten ihre stimmen gaben und sich ihme anvertrauen wollten?» 20 Das Amt blieb jedoch bei seinem Beschluss. Der unterlegene Joseph John hatte erst bei der nächsten Wahl mehr Glück, als es darum ging, den ersten Gemeindeammann zu ernennen.

In jeder Gemeinde waren es wenige Familien, die vornehmlich die Vögte stellten. Das Amt des Vorgesetzten blieb nicht selten über zwei bis drei Generationen in der gleichen Familie, so dass man von eigentlichen Vogtdynastien sprechen kann. In Frick beispielsweise stellten die Scherenberger und Mösch mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Homburger Vögte des 18. Jahrhunderts.²¹ In Eiken dominierten die Dinkel; ihr Stammhaus wurde bis zu seinem Abbruch in den 1920er

¹⁸ Vgl. dazu Vogtgarbenstreit, S. 93 f.

¹⁹ StAA 7752, Beamte, Actum Rheinfelden, 3. Mai 1798.

²⁰ Ebda, 21. Mai 1798.

²¹ Einzig von 1761 bis 1785 war Joseph Schmid Homburger Vogt, StAA 7792.

Jahren das Vögtlihaus genannt. In Möhlin waren die Kym und Wirthlin führend, in Wittnau die Tschudi und Schmid, in Wölflinswil die Treyer, in Herznach die Leimgruber usw. Bei der Bildung solcher «Dorfpatriziate» auf der Grundlage der wirtschaftlichen Macht von einzelnen Familien griff die soziale Struktur des Dorfes direkt auf die Rechtsverfassung der Gemeinde über. Eine rechtliche Grundlage dafür lässt sich jedenfalls nicht finden.²²

Die Familien, welche die Vögte stellten, verwalteten auch den grössern Teil der übrigen Gemeindeämter. Bei der daraus resultierenden Aemterkumulation war es nicht selten, dass ein Vogt neben seinem Hauptamt, das ihm ohnehin Zugang zu allen Gemeindegeschäften gewährte, noch den Dienst des Kirchmeiers oder des Unterschaffners eines Stiftes versah; und ein Geschworener konnte ohne weiteres gleichzeitig Richter oder Gerichtsschreiber, Kirchmeier und Marchrichter sein. Diese Erscheinung hatte neben zahlreichen Schattenseiten immerhin den Vorteil, dass die Anwärter auf das Stabhalteramt sich zuerst in den niederen Diensten bewähren konnten. Im allgemeinen wurde nur bei der Besetzung des Gerichtes darauf geschaut, dass nicht nahe Verwandte der Vorgesetzten gewählt wurden.²³

Bedeutend weniger häufig, als wir es vielleicht erwarteten, versuchten die Gemeinden diesen mächtigen Familien oder Sippen ihre Vormachtstellung streitig zu machen. Ein Erfolg war meistens ohnehin nur dann zu erwarten, wenn die Obrigkeit ihren starken Arm dazu gewährte. Fast durchgehend begegnen wir der Auffassung, dass nur einigermassen vermögende Bürger für den Vogtdienst in Frage kämen. Die Vorgesetzten schossen ihren Gemeinden oft ansehnliche Summen vor; ausserdem neigte man zur Ansicht, dass bei begüterten Vögten Bestechungen oder Bereicherungsabsichten weniger zu befürchten seien. In Frick verlangte die Bürgerschaft 1796 jedenfalls ausdrücklich, «dass ein tauglich und zimmlich bemittleter mann zur vogtstelle auserkiesen werden solle».²⁴

Theoretisch gab es nur eine einschränkende Bestimmung über das passive Wahlrecht für das Amt des Vogtes; wiederholt erliess die Regierung die Weisung, dass Wirte vom Stabhalterdienst ausgeschlossen seien. Wie nachsichtig jedoch die gleiche Regierung diese Verordnung handhabte, beweist die Geschichte der Vogtdynastie Treyer von Wölf-

²² Vgl. dazu Bader, Dorfgenossenschaft, S. 284 ff.; ders., Dorfpatriziate, ZGO 101, Jg. 1953, S. 269 ff.; Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster, Geschichtsfreund 104, Jg. 1951; Haselier, Hauenstein, S. 13.

²³ StAA 6522, 21. Januar 1791.

²⁴ StAA 7792, Absetzung des Homburger Vogtes Anton Mösch.

linswil, die fast ununterbrochen ihre angestammte Wirtschaft weiterführte. Nachdem 1710 eine «Löbliche Inquisitionskommission» erneut bestimmt hatte, dass kein Vorgesetzter eine Wirtschaft führen dürfe, begann der Wölflinswiler Schlüsselwirt Matthias Waldmeier gegen seine Konkurrenz, den Stabhalter Hans Martin Treyer, zu agieren. Am 21. März 1713 entschied indessen die Regierung, dass beide Wirte ihre Gerechtigkeiten behalten dürften, aber «dass beede würth mit denen allgemeinen zehrungen alternieren sollen».25 Unter dem Druck der Umstände übergab der Stabhalter die Führung der Wirtschaft schliesslich doch seinem Sohn Joseph Treier. 1734 jedoch wurde Joseph Treier nach dem Tode seines Vaters zum Stabhalter gewählt, was einigermassen überraschend wirkt, denn damit musste das Lied wieder von vorne beginnen. Tatsächlich beschwerte sich die Gemeinde schon bald, ihr Stabhalter sollte keine Wirtschaft führen, «inmassen er als vorgesetzter alles in sein wirthshaus ziehete, durch die geschwohrne und andere mit trincken viele excess der gemeind zu last bescheheten».26 Die Regierung liess Treier aber weiter wirten, «auf prob und mit der bedingnuss . . . dass die jeweilige gerichtshandlung und zöhrung wechselweis in beeden dortig würthshäusern beschehen, denen geschwohrnen und andern gemeindtsdienern aber das gebührendte in gelt, so sie, wo selbe wollen, verzehren mögen, geschöpft werden solle».²⁷

In der Spätzeit scheint das Gebot dann strenger gehandhabt worden zu sein. Aus dem Jahre 1775 liegt ein Gesuch des damaligen Stabhalters Ferdinand Treyer vor, worin dieser ausführt, dass er die väterliche Wirtschaft bis ins Jahr 1771 geführt habe, «als in welchem er zum vorsitzenden staabführern des orts gewählet worden, ein umstand, der ihn nöthigte, die würthschaft aufzugeben». Jetzt aber blieb die Regierung fest und liess ihm mitteilen, «dass er sich entweder der taferne oder seines stabhalteramts nach vorliegend allerhöchster vorschrift zu begeben habe, von der abzugehen in disseitigen mächten nicht stehe». 29

²⁵ StAA 6281, 4.

²⁶ Ebda, Amt an Regierung, 11. Oktober 1740.

²⁷ Ebda, Regierung an Amt, 24. Oktober 1740.

²⁸ Ebda, Gesuch Treiers vom 10. Februar 1775.

²⁹ Ebda, Regierung an Amt, 22. Februar 1775. — Wieweit ein gleiches Verbot auch für Müller bestand wie andernorts, ist uns nicht bekannt. Immerhin wurde 1792 der Zeininger Kirchmeier Joseph Wunderlin vom Amt als Stabhalter nur bestätigt, «insoferne er sich zu gänzlicher aufgebung des kornhandels oder vorkaufs sich verstehen... wolle». StAA 6545, Stabhalter Zeiningen, 2. Oktober 1792.

2. Aufgaben und Tätigkeit

Bei der Erforschung der Kompetenzen und Aufgaben des Vogtes stützten wir uns vor allem auf die recht umfangreiche Korrespondenz zwischen den Aemtern und den Gemeindevorgesetzten. Die ohnehin spärlichen Akten, die ehemals über gemeindeinterne Geschäfte geführt wurden, sind grösstenteils verlorengegangen. Das hängt weitgehend mit der damaligen Organisation der Gemeindebehörden zusammen. Zahlreiche Geschäfte wurden nämlich von den Vorgesetzten, das heisst vom Vogt und den Geschworenen, nicht gemeinsam behandelt, sondern die einzelnen Beamten erhielten bestimmte Aufgaben zugeteilt, die sie verhältnismässig selbständig erledigten. 30 Von Zeit zu Zeit mussten sie dem Vogt und der Gemeindeversammlung Rechenschaft ablegen. Ueber die meisten Gemeindeangelegenheiten wurde dabei gar kein Protokoll geführt, und die wenigen vorhandenen Schriften wurden, wenigstens zum Teil, getrennt aufbewahrt. Vielleicht wäre noch das eine oder andere Schriftstück in einem Familiennachlass zu finden. Manche Hinweise erhielten wir daneben aus den Instruktionen und Dorfordnungen, wobei letztere indessen oft leicht irreführen können, weil es durchaus möglich war, dass bei Gesamterneuerungen oder in späteren Abschriften einzelne Bestimmungen weiter aufgezeichnet wurden, ohne dass sie noch angewendet wurden.

a) Der Vogt als Hüter der dörflichen Ruhe und Ordnung

Im Auftrag der Obrigkeit war der Vogt für den Vollzug aller amtlichen Befehle und Verordnungen verantwortlich.³¹ Er verfügte dabei über die Strafgewalt der Gemeinde, und wo diese nicht ausreichte, konnte er die obrigkeitliche Hilfe beanspruchen, indem er Anzeige an das Amt erstattete. — Alle wichtigen Vorkommnisse in der Gemeinde

Fetzer schreibt dazu: «Bei den Landgemeinden hatte keine gewöhnliche kollegialische Geschäftsbehandlung statt; deswegen wurden über die minderbedeutenden Gemeindsangelegenheiten keine Rathsprotokolle geführt. Jedem Stabhalter, Vogt und Geschworenen wurden ein oder mehrere Geschäftszweige übertragen, und jeder war für seine Verrichtungen persönlich verantwortlich.» StAA, Mskr. Fetzer, S. 73.

³¹ Der Verkehr zwischen dem Amt und den Gemeindevorgesetzten ging grossenteils schriftlich vonstatten. In der Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780 heisst es sogar: «Hat er allem ohne schriftlichen befehl keinen glauben beyzulegen, was in amtssachen ihme mündlich hinterbracht wird.» GLA 97/866.

mussten dem Kameralamt gemeldet werden. Zahlreiche Berichte über Todesfälle, Unglücksfälle, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Wetterschäden, Viehseuchen, ansteckende Krankheiten, Kriegsschäden usw. sind noch vorhanden. In Rekrutierungsfragen oder bei Auswanderungs- und Heiratsgesuchen hatte der Vogt Gutachten zu verfassen, die Auskunft gaben über Vermögen, Familienverhältnisse und Leumund der Gesuchsteller sowie über die Stellungnahme der Gemeinde.³²

Der Vogt musste «gute ordnung, fried und einigkeit unter der burgerschaft unterhalten, der gemeind nuzen beförderen und schaden wenden». Er war im weitesten Sinne Hüter der dörflichen Friedensund Rechtsordnung, woraus sich übrigens ein grosser Teil seiner Befugnisse ableiten lässt. Eine Instruktion von Stein zählt folgende Aufgaben auf: «Soll er über die allgemeine leibs- und gutssicherheit sowohl in der gemeind als in dem feld wachsames auge tragen, besonders aber auch in absicht der feuer- und geburtshilfe, wachanstalten und über gute ordnung in den wirthshäusern, auch vorzüglich über kirchen, schul- und erziehungssachen möglichst sorgen. Hat er unpartheyische fürsorg für jeden ortsgenossen und gerichtsuntergebenen ohne ausnahm, in was immer für angelegenheiten, zu tragen.» 35

Ferner hatte er dafür zu sorgen, dass sich «keine liederliche und unüze leut» in der Gemeinde aufhielten oder gar niederliessen. Bei Schelt- und Schlaghändeln musste er eingreifen und versuchen, die Zankenden zu trennen und zu versöhnen. In geringeren Streitfällen strebte er nach Möglichkeit einen Vergleich an, der von beiden Parteien zu unterschreiben war, um auf diese Weise gerichtliche Entscheidungen zu vermeiden. Bei Verbrechen hatte der Vogt den Täter nach Möglichkeit gefangenzunehmen und die erste Untersuchung vorzunehmen. Nach Erstattung der Meldung an das Amt befasste sich die Obrigkeit weiter damit; zu den spätern Verhandlungen wurden die Vorgesetzten öfters als Zeugen vorgeladen. 37

Als höchster Gemeindebeamter leitete der Vogt die Gemeindeversammlungen. Er hatte die Befugnis, solche einzuberufen, wann immer es

³² Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beispielsweise bekam ein Brautpaar nur dann eine Heiratsbewilligung, wenn die Gemeinde bestätigen konnte, dass der Bräutigam ein Mindestvermögen von 200 Gulden besitze oder im Ruf eines fleissigen Mannes stehe; vgl. StAA 6391, Instruktion für den Fiskalaufseher von 1764.

³³ GLA 97/866, Instruktion für den Vogt im Sulztal, 11. August 1780.

³⁴ Vgl. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 302; ebenso Fetzer, Mskr., S. 70.

³⁵ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 24. Januar 1795.

³⁶ GLA 97/866, Instruktion für den Vogt im Sulztal, 11. August 1780.

³⁷ GLA 97/866, a. a. O.; vgl. z. B. das Verhör über den Dieb Augustin Meyer vor dem Amt Rheinfelden am 10. April 1766, StAA 6326.

ihm notwendig schien, und brauchte keine obrigkeitliche Bewilligung dazu. An diesen Versammlungen kamen alle Gegenstände zur Sprache, die den Gemeindehaushalt, die dörfliche Wirtschaft und das öffentliche Leben betrafen. Die Verwaltung des Gemeindeeigentums besorgte der Vogt mit den Geschworenen zusammen; die Gemeindekasse verwaltete der Säckelmeister, in der Regel ein Geschworener. Im Namen der Obrigkeit beaufsichtigte der Vogt die Tätigkeit der andern Gemeindebeamten und hielt sie nötigenfalls zur Pflichterfüllung an. Die Wahlen der niedern Beamten leitete er selbst; einige ernannte er aus eigener Kompetenz. Teilweise verpflichtete er sie auch selbst, so zum Beispiel den Bannwart und manchmal die Marchrichter.

Bei «feuersnöthen und feindsgeschrey» führte der Vogt den Befehl im Dorf; er organisierte die Rettungs- und Hilfsaktionen. Er hatte aber auch schon vorher dafür zu sorgen, dass den Geboten der Feuerordnung nachgelebt wurde und dass das Feuerwehrmaterial instand gestellt war. Im Fricktal scheint es keine besondern Feuerschauer gegeben zu haben; Vogt und Geschworene, oft noch ein Maurer als Fachmann, nahmen die periodischen Kontrollen im Frühjahr und Herbst vor. Stellten sie Mängel fest, wurde den entsprechenden Einwohnern gleich das höchste der niedern Gebote angelegt oder in besonders gefährlichen Fällen der Herd oder Ofen zusammengeschlagen. Wurde der Schaden nicht innert der vorgeschriebenen Frist behoben, verboten die Vorgesetzten das Feuern und legten die Herrschaftsgebote an. 40 Ferner trug

Wo die Ofenkontrollen dreimal im Jahr vorgenommen wurden, geschah es um Martini, Neujahr und Pfingsten (Dorfrecht von Frick).

³⁸ Ausführlicher darüber S. 130 ff.

³⁹ Vgl. die im Anhang zitierte Instruktion für den Stiftsvogt von Stein, S. 208, Abs. 6; nach einem Bericht des Waldshuter Amtes war den Vögten «die direkzion der gemeindsgeschwornen» übertragen, StAA 6293, 14. Juli 1793.

Vgl. dazu die zitierte Instruktion von Sulz: «Im herbst und frühjahr sind die feuerstädte mit denen geschwohrenen, maurer- und zimmerleuten zu vihsitieren, die schadhafte aufzumerken, dem amt zu übergeben und, wenn keine nahe gefahr ersichtlich, die verbesserung anzuordnen; die gefährliche aber zu feuern unter 5 rsthlr. straf einbieten oder gleich zusammen schlagen zu lassen. Zu solchem ende ist auch die schriftlich ertheilte feuerordnung zu beobachten und die mangelhafte feuerkübel auszubesseren, auch deren, wann nur wenig vorhanden, annoch so viele nach und nach anzuschafen. Würde in dem dorf bey tag oder nacht ein feur auskommen, wäre schleunigst dem obervogteyamt die anzeige zu machen. Zu verhüttung eines solchen unglücks muss auf diejenige ein wachsames aug getragen werden, welche ohne ein latern in den scheuren oder ställen herum gehen, welche patentmässig in 10 rsthlr. straf verfallen sind; auch soll [der] vogt achtgeben, dass mann nicht mit dem taback schmauchen, sonderbahr bey dem trasch- und futteranmachen, unvorsichtig umgehe.» GLA 97/866.

der Gemeindevorsteher die Verantwortung für das dörfliche Wachtwesen. In der Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780 heisst es darüber: «Soll bey jeder gemeind sowohl bey tag als nacht ein wacht aufgestellt werden, welche die fremde bettler aus dem dorf abtreibet, zu nachtszeit aber in die angewiesene herberg verweiset und des morgens selbe von dort weiters zu gehen abschaffet; dessen dienst ist auch, die würthshäuser zu nachts [zu] visitieren und die über verbottene zeit darin sich aufhaltende gemeindsinwohnere mann- oder weiblichen geschlechts von da nach haus zu verweisen.» ⁴¹ Nach der Fricker Dorfordnung waren die Wächter «mit ober- und undtergewehr ordentlich versehen». In den meisten Gemeinden war der Wachtdienst nach einem bestimmten Turnus, der sogenannten «Kehri», organisiert, wobei gewöhnlich der Vogt, die Geschworenen und Bannwarte, die Zoller und der Mann der Hebamme befreit waren.

Mit den Geschworenen und dem Bannwart als Hilfskräften übte der Vogt die Kontrolle über die Einhaltung der Flur- und Waldordnung aus. Dazu gehörte auch das Ausgeben und Verbieten der «höltzer, weyden und anderen gemeinsamben sachen». 42 Mehrmals im Jahr wurden Augenscheine in den Reben, im Aeckerig und an den Hägen vorgenommen. 43 Wenn einem Bauern Schaden zugefügt wurde, zum Beispiel durch weidendes Vieh, konnte er eine Schätzung durch Vogt und Geschworene verlangen. Wenn der von diesen festgelegte Ersatz nicht bezahlt wurde, schritt der Bannwart zur Pfandausführung. Als weitere Aufgabe des Vorgesetzten ist die Aufsicht über das von den Geschworenen veranstaltete Gemeinwerk zu nennen. Ebenso musste er den von der Herrschaft befohlenen Frondiensten beiwohnen und sie «möglichst beförderen».

Gegen nachlässige oder widerstrebende Dorfgenossen legte der Vogt in allen Schuld-, Erb- und bürgerlichen Sachen die niederen und hohen Gebote an. Die niedern Botte betrugen in den meisten Dörfern 3, 6 und 9 ß und wurden angesagt bei Verboten, die unter drei Pfund angesetzt waren. Die verfallenden Gelder zog entweder der Vogt selbst oder der Bannwart ein; im «Saumfall» waren sie durch «Pfand oder executive»

⁴¹ GLA 97/866, a. a. O.; vgl. ferner die Weisung der Regierung vom 5. Juli 1792 über die Tag- und Nachtwache, ebda.

⁴² StAA 7836, Dinghöfe, 17. Januar 1718. — Am 16. Mai 1794 brachten die Vorgesetzten beim Säckinger Amt vor, «bisher habe man das viehe niemal auf die gemeine waid getrieben, ohne dass solches nicht von den vorgesetzten und denen geschwornen bewilligt worden wäre». StAA 6372, I.

⁴³ Vgl. die im Anhang wiedergegebene Instruktion für die Vorgesetzten von Magden, Absatz 6—8, S. 206.

einzutreiben. Wo die niedern Gebote nichts verfingen, legte der Vogt mit den vom Amt zugestellten «Bottzedeln» die hohen oder herrschaftlichen Gebote an. In den stiftischen Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit stand die Anlegung der niedern Gebote dem Keller zu, während die hohen dem obrigkeitlichen Vogt vorbehalten waren. Hier wurden auch die Frevelregister getrennt geführt, das heisst die Listen, in denen die Vorgesetzten die Fehlbaren zuhanden der nähern Obrigkeit verzeichneten, die von Zeit zu Zeit die Fälle beim Frevelgericht abwandelte. Wo es nötig war, untersuchte der Vogt mit den Geschworenen einzelne Frevelfälle zur «Geständigmachung», und selbstverständlich nahm er an den Frevelgerichten teil.

Während die Vögte früher eine gewisse Strafgewalt besessen hatten — in den meisten Dörfern gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch die sogenannte «Trülle» oder das «Häusle» — durften sie später nicht mehr ohne vorherige Anzeige an das Amt strafen. Im Sommer 1776 meldete der Pfarrer von Magden dem dortigen Stabhalter Hans Adam Bürgin, die Anna Stäublin sei «zu Büren im Solothurner gebieth zu einem kerl gelegen und hab sich sonsten ärgerlich aufgefüret», er möge sie mit der Rute bestrafen. Darauf liess der Vogt dem Mädchen auf öffentlichem Platze vor seinem Haus durch den Bannwart fünfzehn Tatzen verabreichen. Als dieser Fall den Amtleuten bekannt wurde, brummten sie dem Vogt und einem Geschworenen zusammen zehn Pfund Busse auf, weil sie «ohne vorwissen des oberamtes das mädel mit einer öffentlichen straf belegt haben».45

In allen Instruktionen wurden die Vögte mit besonderem Nachdruck dazu angehalten, die Witwen und Waisen zu schützen. Den Waisen setzten sie auf Vorschlag der Verwandten einen Vogtmann vor, der an den Stab geloben musste, die Geschäfte seines Mündels redlich und uneigennützig besorgen zu wollen. Von Zeit zu Zeit hatte er dem Vogt und den nächsten Verwandten Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Im Untersuchungsbericht Tröndlin von 1765 wurde dann erstmals verlangt, dass die Waisenrechnungen in Zukunft jährlich zur Kontrolle an das Kameralamt einzuschicken seien, während bisher die Obrigkeit nur bei Streitfällen Einsicht genommen hatte. 46

⁴⁴ Ueber die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Keller, s. S. 102 ff.

⁴⁵ StAA 7854.

⁴⁶ StAA 6527, Memorial von 1679: «Wägen denen wisenkindern, hat man inen vogtlüt geben, und dann haben die selben vogtlüt dem vogt im dorf und denen nechsten frinden rechnung geben; hat den der vogt bedenkhnus gehapt, so hat ers dan der oberkeit ahnzeigt oder die fogtlüt darfürgewisen.» — In den stiftischen Gemeinden

Weitere Pflichten erwuchsen dem Vogt aus der Aufsicht über das Schulwesen, dem allerdings erst seit der Einführung der «Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen» vom 6. Dezember 1774 grössere Bedeutung beigemessen wurde. Seither finden sich in den Inspektionsberichten des Schulkommissars die Unterschriften von Vögten als Schulpfleger. Sie waren in dieser Funktion dafür besorgt, dass ein Schulraum zur Verfügung stand und dass die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für Schulbücher und Lehrerbesoldung bezahlte, die früher grösstenteils aus kirchlichen Mitteln bestritten worden waren.

Zum Schutze der wahren Religion hatte der Vorgesetzte «genau- und fleissigste obacht zu tragen, dass keine frembde kezerische secten ... einreissen, sondern allezeit mit der gemeindt der allein seeligmachenden römisch-catholischen kirchen zugethan zu verbleiben».47 Für die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Gefälle gab es in jeder Gemeinde einen oder mehrere Kirchmeier; diese waren jedoch reine Verwaltungsbeamte. Die Vertretung der Vogtei als Kirchgemeinde gegenüber dem Kollator und den Regierungsstellen versah der Vogt. Er war auch berechtigt, an der Abnahme der Kirchenrechnungen als Beisitzer teilzunehmen. Wenn eine Gemeinde beispielsweise einen eigenen Pfarrer wünschte, unterhandelte der Vogt mit den weltlichen und geistlichen Oberbehörden. 48 Am meisten hatte er in kirchlichen Geschäften zu tun, wenn in seiner Gemeinde ein Kirchenbau oder Renovationsarbeiten bevorstanden. Dabei gab es immer einen harten Kampf mit den Kollatoren und Zehntherren auszufechten, denn diese weigerten sich fast regelmässig, einen grössern Beitrag an die Baukosten zu bezahlen. Nach altem Herkommen hatte die Gemeinde das Schiff, der Kollator den Chor zu unterhalten.49 Häufig erhielten die

wurden die Vogtleute vom Amt vereidigt; sie hatten ihre Rechnungen alle zwei Jahre dem Amt vorzulegen; StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Instruktion von 1765; vgl. auch StAA 6300, Instruktion Fiskalaufseher, 1764.

⁴⁷ StAA 6545, Stabhalter Magden, Instruktion vom 14. Januar 1756.

⁴⁸ Vgl. z. B. StAA 6421, Gesuch der Gemeinde Mumpf um Einsetzung eines eigenen Pfarrers. StAA 6192, Kirchendienste, Gesuch der Gemeinde Sisseln um Eingemeindung in die Pfarrei Eiken, 1787—1796. — Die Pfarrer wurden durch den Bischof und die Regierung gewählt und durch die Kollatoren eingesetzt; Allgemeines dazu in GLA 80/62.

⁴⁹ StAA 6392, Kirchenwesen, 2. Juni 1777, Gemeinde Eiken an das Amt: «... weillen die zehendherren oder collatoren aller orthen das chor in stand stellen und erhalten müssen». Vgl. auch StAA 6210, 17, 15. August 1792, Gemeinde Frick an das Amt.

Gemeinden jedoch kräftige Unterstützung vom Kameralamt und von der Regierung.⁵⁰

Als weitere Aufgabe des Vogtes ist die Vertretung der Gemeinde gegen aussen zu nennen. Er musste dabei «das interesse der gemeindt undt des landts bestens besorgen». Er repräsentierte die Bürgerschaft vor dem Amt, in Ausnahmefällen sogar vor der Regierung, 2 nahm an den beschriebenen Landschaftsversammlungen der Vorgesetzten teil und führte alle Verhandlungen mit den Nachbargemeinden, sei es über die immer wieder auftauchenden Streitigkeiten wegen Bannfragen und Weiderechten oder über gemeinsame Arbeiten an Strassen und Bewässerungsanlagen. Für besonders wichtige Entscheidungen musste er die Zustimmung der Gemeindeversammlung einholen. Insbesondere hatte er zu verhüten, dass an den «rechten, gerechtigkeiten, herkommen undt befuegnissen» — sowohl der Herrschaft als der Gemeinde — «einiger eingriff oder bekämpfung geschehe oder wider das alte herkommen was neuwerliches zuegemuethet werde».

Die Herrschaft erwartete vom Vogt, dass er auch ausserhalb der genau umschriebenen Amtspflichten bei seinen Gemeindegenossen zum Rechten sah und «durch einen löblichen wandel, fromm- und redlichkeit der gemeindt mit gutem exempel» voranging. Der Homburger Vogt Joseph Schmid erhielt 1775 vom Amtmann eine Rüge, weil er jahrelang untätig zugeschaut hatte, wie sich der Rebstockwirt Xaveri Mösch durch nachlässige Wirtschaftsführung immer mehr verschuldet hatte. Anderseits war die Herrschaft bereit, dem Vogt Autorität und Macht vor den Bürgern zu verleihen. Als Amtsperson war ihm von jedermann der schuldige Gehorsam und Respekt zu leisten. In der Instruktion für den Keller im Sulztal von 1765 lesen wir: «Weilen Ihro

Vgl. Bauarbeiten an der Kirche in Eiken 1777—1783, StAA 7792 und 6392; oder in Möhlin, StAA 6233. — Um 1790 weigerte sich die Kommende Beuggen, einen Beitrag an die Schulhauskosten in Möhlin zu bezahlen, obschon gerade 1787 eine allerhöchste Verordnung bestimmt hatte, «dass die patronen zu denen schulgebäuden die bezahlung der professionisten beizutragen haben». StAA 7857, Allg. u. Einz., 6. April 1790.

⁵¹ StAA 8936, Allg. u. Einz., Instruktion von 1738.

⁵² Ersichtlich aus den Spesenrechnungen, z. B. StAA 6203: Freiburger Reise des Vogtes Joh. Baumgartner von Mumpf, 1733; StAA 6522: des Homburger Vogtes Mösch, 1790.

⁵³ Z.B. «Wann vom land gelt würde aufgenohmen werden, darein nit einzuewilligen... [ohne] zuevor die einwilligung hiesiger gemeindt einzueholen.» StAA 8936, a.a.O.

⁵⁴ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

⁵⁵ StAA 7836, Instruktion für den Vogt von Hornussen, 1738.

⁵⁶ StAA 7792, Familie Mösch, 27. März 1775.

Fürstliche Gnaden ernstlicher will und befelch ist, dass einem keller und denen vorgesezten des thals von der verwalthenden gemeind und jeder derselben persohn die gebührende ehre erwiesen werde, also hat auch ein keller allerdings nicht zu gestatten, sondern sofort Ihro Fürstliche Gnaden und dem hiesig fürstlichen amt anzuzeigen, wann bey abhaltender gemeind oder anderer gelegenheiten ihme von ein und anderen stiftischen unterthanen nicht gebührlich begegnet, wieder ihne grobe und unanständige wort sowohl bey der gemeindt als auch sonsten bey privatanlässen aus gestossen werden sollen, um dergleichen übertrettere sofort zu behöriger ahndung und straf ziehen zu lassen.» ⁵⁷

b) Das Steuerwesen der Gemeinde

Zu den verantwortungsvollsten Aufgaben des Vogtes gehörten die Leitung des Steuerwesens und die Aufsicht über die rechtzeitige und vollständige Leistung der übrigen Abgaben und Dienste. Die Steuern, welche die Gemeinden an die staatlichen Stellen zu entrichten hatten oder für eigene Bedürfnisse benötigten, verlegte der Vogt mit den Geschworenen «under denen einsassen eines jeden dorfs nach proportion ihrer gütteren undt vermögen». Oft wurde noch ein Gemeindeausschuss beigezogen. Die Rustikalsteuern wurden in der Form der sogenannten Monatsgelder erhoben. Die Summe eines Monatsgeldes von allen Bürgern wurde eine einfache Anlage oder Steuer genannt. Je nach der Höhe der benötigten Steuersumme wurde die entsprechende Anzahl Monatsgelder eingezogen. Unter einer ganzen Steuer verstand man eine bestimmte Anzahl Monatsgelder; in Möhlin beispielsweise erforderte eine ganze Anlage am Ende des 18. Jahrhunderts 72 Monatsgelder.

- ⁵⁷ StAA 6515, Kelleramt im Sulztal. In der Instruktion für den Kameralvogt im Sulztal von 1780 heisst es sogar: «Ebenso wäre jäner auf eine zeit in die gewarsamsstube einzustecken, der sich gegen einem vogten gröblich vergienge, davon aber auch alsbald bey dem amt die anzeige zu machen.» GLA 97/866.
- ⁵⁸ StAA 6545, Landeskassier, Eingabe der Landschaften von 1709.
- 59 StAA 6282, 14, Bericht des Stabhalters von Wölflinswil zu einer Steuerbeschwerde, 27. März 1798: «Die verlegung und subrepartizion der einer jeden gemeind zugeschiedenen und betrefenden rustikalsteuer wurde nach der hohen regierungsverordnung vom 19. Sept. 1764 denen gemeindsvorgesetzten mit zuzug noch einiger am meisten hiebey interessirten männeren überlassen.» Ebenso GLA 97/866, 21. Juli 1793.
- ⁶⁰ Erhoben vom Rustikalgut, d. h. vom bäuerlichen Besitz, im Gegensatz zum Dominikalgut.
- 61 StAA 6297.

Massgebend für die Steuereinschätzung des einzelnen Bürgers, welche die genannte Kommission vornahm, waren «die grundstücke und gewerber mit genauer und gewissenhafter berücksichtigung der qualitaet der güter und des von einem gewerb dem eigenthümer abwerfenden nutzens». Das Steuerbuch wurde vom Vogt geführt. Dank dem Umstand, dass das drittständische Syndikat 1756 von den Gemeinden des oberen Rheinviertels die Unterlagen über die bisherige Besteuerung und den Schuldenstand für eine Kontrolle einschicken liess, liegen heute noch solche Listen vor. Die detaillierten Angaben über die Grösse der liegenden Güter, die Anzahl Vieh, über Schulden sowie über die bisher erhobenen Monatsgelder liefern nebenbei auch interessante Hinweise auf die soziale Gliederung der Dörfer und die damalige Wirtschaftsform. Die Gemeinschaftsform.

Die Steuern waren in der Gemeinde zu bezahlen, in deren Bann die betreffenden Grundstücke lagen. Die Gemeinden wehrten sich immer sehr dafür, dass auch fremde Güterbesitzer ihre Beiträge leisteten. Im Fricker Dorfrecht heisst es dazu: «In der gantzen vogtey ist kein einziges stuckh gueth, es mag nahmen haben, wie es wolle, im geringsten nicht befreyt von anlagen, wie es nahmen hat; sonder ein jeder inhaber, er seye gleich gaist- oder weltlich, hohen undt nideren standts, ist schuldig undt verbunden, von seinen güetteren die monatgelder, steur, schatzung, einquartierungen undt alle... beschwerden zue übertragen.» ⁶⁴ 1795 weigerten sich einige Wegenstetter, die Steuern für ihre im Schupfarter Bann liegenden Güter weiter zu bezahlen, weil Schupfart «eine gar zu überspannte rustikalsteuer abfordere und beziehe»; und 1797 musste der Bürgermeister von Schupfart das Oberamt ersuchen, zwei Wegenstetter Bürger gerichtlich zur Zahlung anzuhalten. ⁶⁵

Auch die Gemeindesteuern hafteten auf den Gütern. Als der Ueker Müller Michael Kaiser 1783 keine «gemeinen Steuern» bezahlen wollte, «weilen ihme gar keine gemeindsnutzungen zustatten kommen», entgegnete ihm der Herznacher Stabhalter vor dem Amt: «Uebrigens haften die gemeindssteuern auf denen gütheren und gewerbschaften;

⁶² StAA 6282, 14, a. a. O.

⁶³ StAA 6297.

Dorfrecht von 1730, GA Frick. In einer Verordnung des landständischen Konsesses vom 24. Nov. 1796 wird präzisiert, dass fremde Grundbesitzer in den entsprechenden Gemeinden alle Monatsgelder, Militärlasten, Landstrassenausgaben, Landesfronen usw. zu leisten hätten, ausgenommen einzig die besonderen Gemeindeauslagen für Besoldungen, Gemeindegebäude, Schule usw., StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern.

⁶⁵ StAA 7941, Verweigerte Bodenzinse und Steuern, 13. Nov. 1795, resp. 3. April 1797.

es könne also Michael als güther- und mühlebesitzer auf keine art von abgaab der jährlichen gemeindssteueren frey gelassen werden». Hingegen könne er in den Genuss der Nutzungen gelangen, wenn er sich als Bürger einkaufe, wofür die Gemeinde neunzig rauhe Gulden verlange.⁶⁶

Die nach 1745 einsetzenden Steuerreformen brachten auf die Dauer einschneidende Veränderungen.⁶⁷ Bei der Verwirklichung der Absicht Maria Theresias, die «gottgefällige Gleichheit in Steuersachen» durchzusetzen, stiessen die staatlichen Organe allerdings auf den heftigsten Widerstand der Stände. Dabei wurden gerade im Breisgau bei den Untersuchungen über die bisherige ständische Steuerverwaltung ungeheure Misstände aufgedeckt. Unter dem Druck, den man dadurch auf die privilegierten Stände ausüben konnte, mussten diese schliesslich in Konzessionen an die bauernfreundliche Steuerpolitik einwilligen, die eine einheitliche Grundsteuer auf der Basis eines Wertkatasters anstrebte. 1764 wurde ein neuer Steuerfuss eingeführt. Die Gemeinden hatten von da an eher etwas weniger zu bezahlen, während sich der Gesamtsteuerertrag doch rund verdoppelte.68 Mit den Steuerreformen steht die geometrische Landaufnahme in Zusammenhang, die in der Herrschaft Rheinfelden in den 1770er Jahren von den Geometern Jean Garny, P. Kunzelmann und Joseph Leimgruber von Herznach durchgeführt wurde.69

Es versteht sich fast von selbst, dass die Neuerungen im Steuerwesen nicht ohne Schwierigkeiten durchgesetzt werden konnten. 1767 beschwerte sich beispielsweise die Gemeinde Schupfart beim Kameralamt Rheinfelden, der Eiker Stabhalter verlege die Monatsgelder immer noch nach dem alten Fuss, wonach ihr Dorf für eine Steuer 166 fl. 50 kr. aufbringen müsse. Auf wiederholten amtlichen Befehl liess der Vogt die Steuer schliesslich auf den neuen Fuss umrechnen; der Schulmeister von Wilen, der diese Aufgabe übernahm, erhielt dafür laut Gemeinderechnung von 1768 4 Gulden 12 Batzen. Aber auch gegen diese

6 81

⁶⁶ StAA 6541, 10. März 1783.

⁶⁷ Allgemeines zur Steuerreform bei Metz, Vorderösterreich, II, S. 309; Gothein, Breisgau, S. 14. ff.; Kreutter, a. a. O., II, S. 461; StAA 6297.

⁶⁸ Nach Gothein, Breisgau, S. 19, hatten die Gemeinden ungefähr ein Zehntel weniger zu bezahlen, was durch das folgende Beispiel von Schupfart bestätigt wird.

Geometrische Gemeindepläne sind noch in einigen Dörfern vorhanden, z. B. in Möhlin, Zeiningen, Frick, Wittnau, Kaisten und Sulz. — Das Katasterbuch, das der Vogt aufbewahrte, diente auch als Grundlage für Vermögensausweise usw.; 1798 verlangte der Fricker Vogt eine neue Katasterkopie, da «ein jeweiliger vorgesetzter ein und anderer gewerbschaft ein ausweis geben solte und bei gegenwertiger zeit viele streitigkeiten sich ereignen». StAA 6210, 23.

neue Repartition führte die Gemeinde Schupfart Beschwerde, denn sie hätte danach noch mehr bezahlen müssen als bisher. 1769 wurde die Steuerrechnung der Freiburger Buchhalterei zur Kontrolle vorgelegt; fortan hatte Schupfart als Teil der Vogtei Eiken für eine Steuer 153 fl. 15 kr. zu bezahlen.⁷⁰

Gegen zu hohe Besteuerung durch die Gemeindeorgane konnten die Untertanen Beschwerde führen; erste Instanz war das Kameralamt, und wenn hier kein Erfolg erzielt wurde, konnte man an die Regierung in Freiburg gelangen. Es lohnt sich, einen einzelnen Fall einer solchen Steuerbeschwerde etwas ausführlicher zu beschreiben, weil daraus ersichtlich wird, in welch erstaunlichem Ausmasse die staatlichen Stellen den Gemeinden die Handhabung der Steuerverwaltung überliessen. — Der Wölflinswiler Müller Joseph Treier, der «die beste under denen 12 möllenen in dem ganzen Frickthal» besass, führte im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gegen seine Gemeinde einen Steuerkrieg, der sich über gut zwanzig Jahre hinzog.⁷¹ In einer seiner Beschwerden lesen wir: «Dise dorfschaft hat ihre gütter in nidern werth geschetz[t] und angeschlagen und die steur darauf verlegt; wann sie solche aber verganthen, die hölfte mehr darvor bezalt wirth, wie mit den ganthbrieffen zu erweisen. Allso haben sie meine müllin sambt zugehör in anschlag genomen, ohne dass ich dabey gewesen, vor 9900 fl. rau, macht rheinisch 8250 fl. und mit 22 fl. rheinisch steur beladen.» Nebenbei bemerkt war das ungefähr der zehnte Teil des Steuerertrages der ganzen Gemeinde, wenn eine Anlage erhoben wurde. Im Landessteuerkataster war die Mühle aber nur mit 7 fl. 15 kr. verzeichnet. 1778 beispielsweise hatte der Müller 77 Gulden zu bezahlen, da die Gemeinde dreieinhalb Steuern einzog, «erstlich die jährlich ordinary landesfürstliche steur, die andere zwey und ein halbe für gemeine aufgelofene cappitalzins, recroutengelter, andere gemeine unkösten, normahlschuehlhauskösten und dergleichen ville andere notwendige auslaagen». Die Gemeinde behielt aber recht, selbst als der Müller seine Beschwerde an die Regierung weiterzog. Schliesslich befasste sich der landständische Konsess mit der prinzipiellen Frage, ob ein Bürger über das Landessteuerkataster hinaus nach einer besonderen Repartition der Gemeinde belastet werden dürfe. Aus einem von der ständischen

Nota for the state of the second s

⁷¹ StAA 6282, 14 u. GA Wölflinswil.

Buchhaltung in Freiburg darüber verfassten Gutachten seien einige Erwägungen angeführt, die auf eindeutige Weise die weitgehende Selbstverwaltung der Gemeinde in Steuersachen anerkennen: «Die lage der gemeinde, die verschiedenen gattungen der güter, ihre bauart und güte, die ernährungsart und der gewerbstand der bürger und andere hieraus zu ziehende verhältnisse müssen den billigsten maasstab zur verlegung der gemeindsbedürfnisse auf die bürger geben. Man konnte also zu keiner zeit sich in die unteraustheilung der steuer in den gemeinden auf ihre bürger einlassen; und die verlegung derselben den vorgesetzten mit zuzug eines gemeindsausschusses zu überlassen, war um so weislicher, als diese die verschiedenen verhältnisse am genauesten kennen und am billigsten zu beurtheilen wissen müssen... Hieraus folget, dass den vorgesetzten der gemeinde Wölflinswil und dem damaligen gemeindsausschuss die verlegung der steuer auf ihre stimmbürger, so wie allen übrigen gemeinden des landes, zu überlassen war.» Es wurde sogar eingeräumt, dass die Verlegungen der Gemeinden «immer richtiger und verhältnismässiger» seien als das Landeskataster: daneben wurde allerdings festgehalten, dass diese Subrepartitionen selbstverständlich immer der Einsicht der Obrigkeit unterliegen müssten.⁷²

Der Einzug der Steuern sowie der meisten übrigen Abgaben und Gefälle war den Geschworenen und dem Bannwart oder auch einzelnen Bürgern überlassen.⁷³ Der Vogt hatte ihnen dabei jedoch jede nötige Hilfe zu gewähren, und letztlich trug er die Verantwortung für die pünktliche und richtige Ablieferung. Die Art des Einzuges war recht verschieden in den einzelnen Landschaften und Gemeinden. Gemeinsam war dies, dass die Einzüger die Gelder dem Vorgesetzten ablieferten, der sie dann an die betreffenden Stellen weiterleitete.⁷⁴ Natural-

⁷² StAA 6282, 14, 16. Mai 1798.

⁷³ Vgl. dazu S. 110.

Vgl. z. B. das Dorfrecht von Frick über den Einzug der Landsteuer; sie betrug um 1730 30 Pfund, «welche die burgerschaft verlegt, von zweyen burgeren eingezogen, welche sie dem vogt, diser dem obervogt undt der obervogt in die einnemmerey einzuliefern hat». — Ueber die Eintreibung der Schatzung in der Herrschaft Laufenburg, um ein weiteres Beispiel anzuführen, berichtet die Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780: «Die schazungen sollen, bevor sie fallen, 3 wochen vorher verkündet werden, mit dem, dass nach denen 3 wochen, wenn hin aus der kirche gegangen wird, die gemeindsleute in des säckelmeisters oder vorwaltenden umständen in des vogts haus sich begeben sollen, wo dann mann für mann seine schazung so richtig abgeben sollen, dass, im falle jemand sie nicht entrichten würde, derselbe in die strafe a 1 rsthl. verfällt sein solle, wovon ein

abgaben mussten «in beysein des stabhalters undt der herrschaftlichen trägeren» in einer bestimmten Scheune abgegeben werden. Gegen Saumselige ging der Amtsbote acht Tage nach Martini vor.⁷⁵ Einige Geldabgaben, wie das Fastnachtshühnergeld, die Hintersassengelder, die Abzugs- und Weibereinkaufsgelder, teilweise auch die Gewerbezinsen, zog der Vogt selbst ein, während er «zu eintreibung der jährlichen kirchengefällen dem kirchmeyer alle verhilfliche hand zu biethen» hatte.⁷⁶ Die Bussen wurden meistens vom Bannwart eingezogen, herrschaftliche auch etwa vom Landweibel. Für den Einzug der indirekten Steuern auf Salz und Wein gab es die «Salzaccis-Einnehmer» und «Umgelter»;⁷⁷ Eigensteuern und Frongelder wurden von den Eigenvögten eingetrieben.⁷⁸

Die Zehnten wurden oft verpachtet, entweder an die Gemeinden oder, was häufiger war, an einzelne Bürger. Bei den Zehntsteigerungen blieben häufig die Vögte die Höchstbietenden. Sie verfügten für den Einzug über genügend Autorität und besassen gewöhnlich auch das nötige Vermögen für allfällige Risiken. Schib berichtet, dass der Möhliner Stabhalter Jacob Wirthlin 1755 den herrschaftlichen Getreidezehnt gegen Ablieferung von 232 Säcken übernahm, nachdem alle andern Bauern davongelaufen waren. Hier erscheint der Vogt wieder deutlich als Dorfmagnat.

c) Militärwesen und Rekrutenaushebung

In Zusammenarbeit mit dem Obervogteiverwalter war der Vogt für die Verlegung und Leistung der Militärprästationen verantwortlich. Für die Repartitionen diente das Steuerbuch als Grundlage. Dass die Vor-

theil der gemeinde, der andere dem vogten gehören, und allenfalls mit weiterer execution fürgefahren werden solle, und zwar dergestalten, dass im gegentheil der vogt und säckelmeister dafür zu haften haben. Jedem gemeindsmann hingegen soll seine lieferung vom säckelmeister auf einem büchel vorgemerket werden.» GLA 97/866.

- ⁷⁵ StAA 6331, Verordnungen u. Weisungen über das Rechnungs- u. Kassawesen, 27. Oktober 1721.
- ⁷⁶ StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758; StAA 6545, Stabhalter Magden, Instruktion vom 14. Januar 1756.
- ⁷⁷ StAA 6536, Amtsprotokoll vom 19./21. Juni 1717: Vereidigung der Umgelter und Salzaccis-Einnehmer.
- ⁷⁸ StAA 6545, Landschaftsrechnungen Möhlinbach; vgl. auch StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758.
- ⁷⁸ Schib, Möhlin, S. 60. Ueber Heuzehntverleihungen in Möhlin, s. StAA 7857.

gesetzten dabei nicht einfach autoritär befahlen, sondern mit den Geschworenen oder auch mit der ganzen Bürgerschaft die zu treffenden Massnahmen besprachen, geht aus dem folgenden Beispiel hervor. Ende Mai 1794 berief der Vogt von Sulz eine Gemeindeversammlung ein, «um von den bürgern zu vernehmen, wie er das nach Sulz am tage vorher gekommene militarische piquet, in einem unteroffizier und 3 gemeinen bestehend, in die kost und in das quartier verlegen solle». 80

Eine besonders heikle Aufgabe für den Vogt waren die Rekrutenaushebungen. Die Musterungen, die landschafts- oder gemeindeweise durchgeführt werden konnten, fanden gewöhnlich in einem Wirtshaus oder im Hause des Vogtes oder Vogteiverwalters statt, vereinzelt auch vor dem Amt. Ausser den entsprechenden Vögten waren ein Chirurgus oder ehemaliger Feldscherer aus der Gegend und ein Werbungsgefreiter anwesend; häufig, aber bei weitem nicht immer, nahm ein Oberamtsrat als Aufsichtsperson teil. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Landschafts- und Gemeindevorgesetzten diese Rückendeckung durch eine Amtsperson oft selbst wünschten.81 Die Ortsvorgesetzten wurden jeweils ermahnt, «dass sie nach ihren obhabenden pflichten alle partheylichkeit vermeiden und immer auf die entbehrlichste das augenmerk richten sollten, damit kein anlass zu beschwerden und unruhen gegeben werden möge».82 Zunächst wurden die jungen Burschen gemessen, und wer die vorgeschriebene Grösse erreichte, musste sich in einem Nebenzimmer der ärztlichen Musterung unterziehen. Wie diese vonstatten ging, lässt sich etwa aus den Vermerken erahnen, welche die Feldscherer über die Untersuchten zu Protokoll gaben, zum Beispiel: Joseph Nef von Zeiningen, «hat ein dick hals und 4 zähn zu wenig»; Benedict Wunderlin, «thut roth harnen und fehlen 7 zähn».83 Nach der ärztlichen Kontrolle wurde die eigentliche Aushebung vorgenommen, und dabei stellte sich nun das grosse Problem, aus vielleicht zehn oder zwanzig Tauglichen jene zwei oder drei auszuwählen, die dann an die Nachvisitation vor das Kameralamt oder direkt nach Freiburg ins Landhaus geschickt wurden. Wir begreifen ohne weiteres, dass es kaum eine Rekrutierung gab, bei der nicht Händel ausbrachen oder nachher noch Streitigkeiten auftauchten. Die Werbungskommissare hatten sich immer wieder zu beklagen, zum Beispiel: «Es entstunden bei der diesfalls unterm 9. und 10. dieses in Frick vorgenommenen rekrutierung solche händel und verwirrungen zwischen denjenigen ge-

⁸⁰ GLA 97/866, 24./25. Mai 1794.

⁸¹ Vgl. S. 40.

⁸² StAA 6455, Rekrutierung in Frick, 18. August 1788.

⁸³ Ebda, Rekrutierung in Zeiningen vom 6. Oktober 1771.

meinden, denen gemeinschaftlich 2 oder 1 mann zur stellung zugeschrieben waren, so dass der unterzeichnete kommissär den grössten grobheiten und beleidigungen ausgesetzt war.»84 Wer sich zu ungebärdig aufführte, riskierte allerdings oft erst recht, ausgezogen zu werden. In einem Rekrutierungsprotokoll von Möhlin lesen wir: «Hat Joseph Bürgin von Ohlsperg vor allen anwesenden obervögten, stabhaltern und sämtlichen jungen purschen auf eine ungestime weis sich unterstanden zu sagen, die kayserin wisse nichts von diesem befehl, mann könne halt schreiben, was man wolle; er spiele nicht und gehe nicht, kurz, man werde ihn noch nicht fressen. Dieser dann wurde auf seine allzu freche widersezlichkeit von amts wegen ohne weiteres spielen lassen, von amts wegen expresse zum recrouten weggenommen und ist sogleich durch den allhiesigen, ehemals in kayserlich königlichen diensten gestandenen feldscherrer Franz Joseph Schmid behörig visitiert und ... tüchtig erfunden worden.» 85 Andere versuchten auf geschicktere Weise frei zu werden; Johann Liechtin von Riburg liess sich bei der Rekrutierung von 1797 vernehmen: «Wann ich rekrut werden sollte, so will ich ehender 3 oder 4 louisd'ors fahren lassen; auf dieses sagte herr oberamtmann von Biermann: "Was will er mit diesem gelde machen?' Der obervogt Waldmeyer erwiederte aber zu verhütung aller unschicklichkeiten, er werde es den kapuzinern zu heiligen messen geben wollen. Dem ohngeachtet war Liechtin noch nicht beruhiget, strich immer um H. oberamtmann herum und wollte ihm mit gewalt ein grossen thaler in hosensack stecken.» 86

Eine andere Form der Auslese unter den Tauglichen war das Rekrutenspiel. In einem Gansinger Rekrutierungsprotokoll heisst es darüber: «Nachdeme die abmessung der jungen mannschaft vorüber gegangen ware, so wurde zum spiele geschritten mit zwei würfeln, in gegenwart des ehrsamen gerichts.» ⁸⁷ 1759 wurde an einer Landschaftsversammlung über Rekrutierungsfragen unter anderem beschlossen, dass auch einzige Söhne spielen mussten; von Familien mit mehreren Söhnen war dagegen nur einer zum Würfeln verpflichtet. Für abwesende Bürgerssöhne wurde bestimmt: «Was in zeith zweymahl 24 stunden kan beygebracht werden, dise sollen obligirt seyn zu spihlen, das ist, dass jemand für selbe oder ihne spihlen solle, und dises bey verlust

⁸⁴ StAA 6192, 11.

⁸⁵ StAA 6455, Rekrutierung, Möhlin, 23. September 1771.

⁸⁶ StAA 6192, 11, Bericht vom 14. März 1797.

⁸⁷ StAA 6192, 10, 28. März 1794. — Die Zahl der Spielenden schwankte sehr stark; an einem Rekrutenspiel, zu dem sehr viele Burschen aufgeboten wurden, nahmen 93 Spieler teil: StAA 6455, Möhlinbach, 20. März 1778.

des burgerrechts.» 88 Erreichten zwei zufälligerweise die gleiche Punktzahl in den beiden vorgeschriebenen Würfen, mussten sie «ausstechen». Ueber diejenigen, die «durch das Spiel verloren», wurde eine Widmungsrolle ausgefüllt, die alle Angaben über Herkunft, Beruf und allfällige militärische Erfahrungen enthielt. Für jeden Rekruten war entsprechend den Spielresultaten - ein Nachmann anzugeben, der einrücken musste, wenn der Ausgehobene bei einer spätern Untersuchung untauglich befunden wurde oder wenn er entwich. Die jungen Burschen, die dem Militär entrinnen wollten, wählten als Zufluchtsort meistens die nahe Schweiz. Nicht selten floh eine ganze Anzahl schon vor der Rekrutierung, obschon oder gerade weil die Regierung vor den Aushebungen oft die Weisung erliess, dass die jungen ledigen Mannspersonen bei Verlust des Bürgerrechts für eine bestimmte Zeit ihren Wohnort nicht mehr verlassen dürften. Vor der Rekrutierung von 1787 beispielsweise entwichen nicht weniger als elf Burschen aus der Kameralherrschaft Rheinfelden.89

Begreiflicherweise liessen diejenigen, welche das Los getroffen hatte, kaum etwas unversucht, um wieder frei zu werden. Offensichtlich versprachen einzelne Vorgesetzte vor dem Spiel, jeder habe die Möglichkeit, nachher noch beim Amt vorstellig zu werden. So schrieb Leonz Winter von Kaisten in seinem Befreiungsgesuch, er hätte sich «zum spiel nie verstanden, wenn nicht der vorgesetzte selbst versichert hätte, dass wenn einen oder den andern der fall trefen sollte, derselbe seine beschwernisse höheren orts anbringen könne». 90 Bei der Entscheidung über solche Gesuche durch die Obrigkeit fiel die Stellungnahme der Gemeinde stark ins Gewicht. Wenn ein Bursche eine Besitzgerechtigkeit für ein Haus und Güter besass oder wenigstens in Anwartschaft darauf stand und dazu ein gutes Zeugnis von den Gemeindevorgesetzten erhielt, konnte er auf seine Befreiung hoffen. Eine wesentliche Rolle spielte ferner der Umstand, ob unterstützungsbedürftige Eltern oder Verwandte vorhanden waren, die sonst der Gemeinde zur Last fielen.⁹¹ Jeder Ausgehobene hatte ausserdem die Möglichkeit, einen

⁸⁸ StAA 6455, Rekrutierungen, Actum Frick, 2. Januar 1759.

⁸⁹ StAA 6455, a. a. O., «Verzeichnis der auf die d. 20. Sept. 1787 vorgenommenen Rekroutierung entwichenen ledigen Knaben aus der K. K. Kameralherrschaft Rheinfelden.»

⁹⁰ StAA 6192, 10, 22. März 1794.

⁹¹ Vgl. die Weisungen im landständischen Zirkular betr. Rekrutierungssachen pro 1793/94, StAA 6192, 10. — Ein günstiges Zeugnis lautete etwa: «Er ist ein burgerskind, er ist kein spieler und kein nachtschwärmer; er ist ganz gehorsam in der burgerschaft, es weiss kein burger nichts wider ihn als liebs und guts.» StAA 6192, 11, 13. April 1797.

Ersatzmann zu kaufen, und zu den dabei sich abspielenden, oft recht undurchsichtigen Händeln reichten nicht selten auch die Gemeindevorgesetzten ihre Hand. In Kaisten beispielsweise übten die Vorgesetzten auf einen gewissen Leonz Merkhofer richtiggehend Druck aus, dass er anstelle des ausgehobenen Leonz Winter einrückte, damit er mit dem Handgeld seinen Vater unterstützen konnte, der sonst der Gemeinde zur Last gefallen wäre.92 Vereinzelt erklärten sich die Gemeinden sogar bereit, einem Ersatzmann das Bürgerrecht zu schenken, wenn ein Bürgerssohn sonst keinen Nachmann fand. In Herznach bescheinigten die Vorgesetzten und ein Bürgerausschuss 1798, «dass weillen Simon Treyer seinem vatter und kränkhlichen mutter sehr unentbährlich ist, so finden wir uns aus mitleiden gezwungen, diesem mit nahmen Michael Flatt von Zwiefaldener herrschaft von Bach das burgrecht zu schenkhen, ahnentgeltlich auch in die haus nummer 41 aufzunehmen, wan er Flatt über kurz oder lang widerum in die gemeindte Herznach wird ankomen». Dazu zahlte Treier seinem Ersatzmann 12 Louisd'ors oder 132 rheinische Gulden. 93 Solche Verträge über den Kauf von Ersatzmännern konnten offiziell vor dem Stabhalter geschehen. — Das Handgeld, das die Rekruten vor dem Einrücken erhielten, legten sie bis zu ihrer Rückkehr oft bei der Gemeinde an, wobei diese gewöhnlich einen Zins von 5 Prozent gewährte.⁹⁴

Eine letzte Möglichkeit, die vorgeschriebenen Rekruten zu stellen, bestand schliesslich darin, dass die Vorgesetzten missliebige Leute abschoben. In den Widmungsrollen heisst es dann jeweils: «Wird auf ansuchen des ortsgericht zu Nollingen wegen schlechter aufführung, sauferey, verlassung seines weibs, im falle derselbe zum feuergewehr untauglich seyn sollte, zum militarfuhrwesen und wo möglich zu einem stuckknecht gestellt.» ⁹⁵ Oder im Amtsprotokoll von 1771: «Dato haben die landschaft möhlinbachische vorgesezte eingeliferet Sebastian Günterd von Wallbach, ungefehr 22 jahr alt, ledig, ein burgerlicher unterthan. Dieser mensch ist ein müssiggänger, umläuffer, hat keine mittel,

⁹² StAA 6192, 10, Rekrutierung vom 20. März 1794.

⁹³ StAA 6192, 11, 4. Dezember 1798. — In Leibstadt weigerte sich Leonz Ebner, am Rekrutenspiel teilzunehmen, «weil ihme der vorm jahr versprochene bürgerbrief noch nicht zugestellt worden seie». StAA 6192, 10, 29. März 1794.

⁹⁴ Vgl. z. B. Quittung der Gemeinde Möhlin für Hans Krieger über 66 fl. 40 kr. vom 4. Oktober 1798, StAA 6192, 11.

⁹⁵ StAA 6192, 11, Widmungsrolle für Jakob Renn, 1796. Bei dieser Rekrutierung musste die Herrschaft Rheinfelden 19 Rekruten stellen; 14 wurden durch das Spiel bestimmt, drei strafweise, einer durch Gemeindebeschluss, und einer meldete sich freiwillig.

folgsam dem land überlästig.» ⁹⁶ Ueber einen Rekruten aus Leibstadt schrieb die Gemeinde: «Er ist zwar etwas einfältig, dies kömt aber bloss von daher, weil er die mehriste zeit das vieh gehüttet, mithin von der gesellschaft anderer entfernet war . . . Da ohnehin die gemeind sehr wenige taugliche knaben hat, so geschehete der gemeinde eine gnade, wenn dieser mann angenommen würde.» ⁹⁷

Seit der Einführung des Konskriptionssystems hatten alle Burschen, die auf den Listen standen, aber noch nicht eingezogen waren, von Zeit zu Zeit Bericht über ihren Aufenthaltsort zu geben. 1789 erschien der Stabhalter von Wegenstetten mit Friedle Spiess, der diesen Befehl missachtet hatte, vor dem Amt, das ihn erneut daran erinnerte, «dass er von zeit zu zeit von seinem aufenthaltsort nacher Wegenstätten nachricht geben und sich bey bürgerrechtsverlurst auf jeweiliges vorfoderen unweigerlich stellen solle». 98 Im Ernstfall wurden die Konskribierten durch die Landzeitung einberufen.

Bei den Rekrutierungen fiel den Vögten eine grosse Verantwortung zu, der nicht alle gewachsen waren, wenn wir den zahlreichen Klagen und Beschwerden Glauben schenken. Allerdings ist zu bedenken, dass den Betroffenen jede Aushebung hart vorkommen musste.

3. Besoldung der Vögte

Neben unregelmässigen Gebühren von Bussen, Augenscheinen, Gerichtstagen usw. bezogen die Vögte eine verhältnismässig bescheidene Barbesoldung aus der Landschaftskasse, bzw. von den Gemeinden. Je nach der Grösse der Vogtei betrug diese zu Beginn des 18. Jahrhunderts 10 bis 15 Gulden, am Ende 15 bis 30 Gulden. Einen mindestens so grossen Betrag machten meistens die Vergünstigungen aus, welche die Vögte in ihren Gemeinden genossen. Häufig waren sie von den Monatsgeldern befreit, was die Gemeinde durchschnittlich 10 bis 20 Gulden

⁹⁶ StAA 6455, Rekrutierung, Actum Rheinfelden, 9. September 1771.

⁹⁷ StAA 6192, 9, 4. Dezember 1798.

⁹⁸ StAA 7941, Konskriptionen, 23. März 1789.

Wann die Besoldung der Vorgesetzten von der Landschaftskasse auf die Gemeinden abgewälzt wurde, ist nicht genau festzulegen, jedenfalls aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vgl. StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal von 1744, worin die Gemeinden vorschlagen, dass die Vorgesetzten von ihnen und nicht mehr aus der Landschaftskasse zu besolden seien.

¹⁰⁰ Vgl. die Landschaftsrechnungen in StAA 6522 und 6545.

pro Jahr kostete. Ausserdem erhielten sie zusätzliche Holzgaben. In einigen Gemeinden wurden auch die Bodenzinse des Vogts übernommen; der Möhliner Stabhalter bezog noch den Obstzehnt von den herrschaftlichen Gütern. 101 Fast in allen Dörfern waren die Vögte zudem, als einzige neben dem Pfarrer, von Einquartierungen befreit. Meistens hatten sie auch keinen Wachtdienst zu leisten, und ihr Zug war fronfrei. 102 Einzelnen Vögten war die Nutzniessung eines Stückes Gemeindeland überlassen. Beliebte Stabhalter erhielten auch etwa besondere Anerkennungen; so wurde dem Homburger Vogt Johann Caspar Scherenberger von Frick «für seine grosse gehabte mühewaltung undt erlittene cösten auch ein brunröhren in seine kuche mit einem hanen von der gemeindt erlaubt». 103 Auch bei den übrigen Gemeindebeamten werden wir feststellen, dass sie ihre Besoldung oder wenigstens einen Teil davon in Sachleistungen erhielten. In den ländlichen Gebieten blühte die Naturalwirtschaft noch zu einer Zeit, da in der Stadt schon seit Jahrhunderten der Geldverkehr überhand genommen hatte.

Die Aufteilung der Kosten für die Stabhalterbesoldung auf die einzelnen Dörfer einer Vogtei gab öfters Anlass zu Streitigkeiten, besonders, wenn ein Aussendorf gerne selbst den Vogt gestellt hätte. In einer solchen Auseinandersetzung zwischen den Dörfern Mumpf und Wallbach 1793/94 führten die Geschworenen von Mumpf an, ihr Dorf habe bis jetzt an den jährlichen Vogtlohn von 20 Gulden 13 fl. 20 kr. bezahlt und weitere 9 bis 10 Gulden für die Steuerfreiheit des Stabhalters; ausserdem habe dieser jährlich zwei halbe Holzteile und Wellen für gut sechs Gulden erhalten; demgegenüber habe Wallbach bloss 6 fl. 40 kr. beigesteuert. Die Wallbacher entgegneten darauf, die beiden Dörfer seien «eigene separirte gemeinden»; ihr Geschworener erledige fast alle Gemeindegeschäfte selbst, und wenn man einmal den Vogt brauche, da man ja unter seinem Stab sei, verlange er für einen Gang nach Rheinfelden eineinhalb Gulden. Das angerufene Kameralamt entschied schliesslich, dass die Gemeinde, in welcher der Vogt wohnte, 14 und die andere 10 Gulden zu bezahlen habe. 104

Für zahlreiche Verrichtungen bezogen die Vögte besondere Entschädigungen. Bei gerichtlichen Handlungen und Augenscheinen lies-

¹⁰¹ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 3. September 1756.

¹⁰² In Zeiningen beschloss die Gemeinde bei der Wahl vom 26. Oktober 1785, der alte Stabhalter solle «gleich anderen resignierten stabhaltern frohn- und wachtfrey bleiben». StAA 6545.

¹⁰³ Gemeindebuch von Frick, GA Frick.

¹⁰⁴ StAA 6545, Stabhalter Mumpf, 3. September 1793 — 29. Juli 1794.

sen sie sich von den Parteien bezahlen. In bestimmten Gemeindeangelegenheiten, wie Steuerverlegung, Schatzung, Feuerbeschauen und Rechnungslegung, erhielten sie Taggelder aus dem gemeinen Säckel. Die grössten «Diaeten» bezogen sie für auswärtige Amtsgänge. 105 Von Zeit zu Zeit griff die Regierung kontrollierend ein - meistens wohl auf Beschwerden der Untertanen — und bestimmte die Höchsttarife für Tag- und Zehrgelder. 106 Das war offensichtlich notwendig, denn es gab immer wieder Vorgesetzte, die bei jeder Gelegenheit etwas für sich herauszuschlagen versuchten. So beklagten sich beispielsweise die Fricker Bürger 1744 beim Amt über ihren Vogt, er verlange für das Abhören einer Gemeinderechnung einen Dukaten und von den beiden Jahrmärkten sechs Pfund; überdies beziehe er von jedem Zapfenwirt ein Mass Wein in Geld und verlange widerrechtlich Gebühren von den Gewerben, ebenso für die Benützung des «gemeinen wöschhaus». Wenn ein Bürger «ein s. v. stückhli vich» schlachte, «praetendiere herr vorgesetzter die zungen»; ausserdem fordere er «wider alte gebräuch und lantrecht in seiner gemeind bey denen erbfälen, wan mitel vorhanden, 3 fl. 1 ducaten oder auch ein dublonen, wo der gleichen praetensiones im ganzen land zu keinen zeyten üblich» gewesen seien. 107 Gegen solche Auswüchse musste die Obrigkeit natürlich einschreiten.

In der Landschaft Fricktal bezogen die Gemeindevorgesetzten noch die sogenannten Vogtgarben. Diese waren früher vermutlich die einzige Besoldung gewesen. Untertanen, die mit einem ganzen Zug fuhren, gaben drei Garben; wer einen halben Zug besass, gab zwei und ein Tauner eine Garbe. Einer «Specification, was die vorgesezten in der landtschaft Frickthal haben vogt garben» von 1758 entnehmen wir

StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, Aufstellung über die üblichen Gebühren vom 7. Januar 1788: dem Keller für Ganten pro Tag 2 fl. und ein Abendtrunk, für Fertigungen und Teilungen 1 fl., für Rechnungsabhörung 1 fl., für Schatzungen, Wasserkehr verteilen, Steuerverlegungen 30 kr., für Augenscheine je nach Zeitbedarf 30 kr. bis 1 fl. usw.

¹⁰⁶ Z. B. StAA 6200, Verordnungen der v. ö. Regierung vom 6. August 1765, worin folgende Taggelder festgelegt wurden: Dem Obervogt 2 fl., einem Stabhalter 1 fl. und einem Geschworenen 50 kr.

¹⁰⁷ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal, 11. Dezember 1744, Anhang: Klagepunkte gegen den Fricker Vogt.

Auch in den beiden andern Rheinfelder Landschaften sowie in der Kameralherrschaft Laufenburg gab es die Vogtgarben (auch Burggarben oder Burgkorn genannt); hier fielen sie aber an das Rentamt. In der Herrschaft Laufenburg gaben die Bauern 2 Garben oder 32 kr. und Halbbauern die Hälfte; die Tauner waren davon befreit. StAA 6478, Rentamtsrechnung 1787.

die folgenden Zahlen:109

Vogt von	Frick	480 Garben	
	Eiken	500	"
	Herznach	300	22
	Wölflinswil	300	22
	Wittnau	200	22
	Hornussen	115	22
	Unterzeihen	100	22

Ende der 1750er Jahre tendierte die Obrigkeit darauf, die Vogtgarben an den Fiskus zu ziehen und die fricktalischen Vögte den übrigen gleichzustellen. 110 1758 verlangte die Regierung vom Kameralamt eine genaue Untersuchung über die Besoldungsverhältnisse. Im darauf verfassten Bericht führte der Rentmeister aus, die Vögte hätten, abgesehen von der durch die allgemeine Bevölkerungszunahme gestiegenen Zahl der Vogtgarben, bisher «doppelte holtzportion genossen, kein hüenergelt bezahlt, sind frey von frohndiensten, wacht, auch grossentheils von dem monatgelt, so ein beträchtliches ausmacht, beziehen mit dennen geschwohrnen den lohn von dessen einzug...; von ganten, theillungen und anderen geschäften haben sie ihre diaeten und in schuldsachen das bottgelt. Uns ist ohnmöglich, alle deren vortheile zu benamsen, weilen die gemeindrechnungen von dem amt bishin weder revidirt noch ratificirt worden, welch übles herkommen denen meisten vorgesetzten allschon die impression gemacht, dise libertinage seye ein stuk ihrer hergebrachten freyheit und mit recht nicht von ihnen zu begehren». Der besondere Zorn des Rentmeisters richtete sich gegen den Homburger Vogt von Frick, der «ungebührlich und unverdienter weis» alle alten Vorrechte weitergeniesse, während er nicht mehr zu tun habe als die andern Vögte. 111 Das Amt schlug vor, «es möchten zu abkehrung grossen unwillens und einer auf dermahliges amtspersonale fallenden grossen unvergesslichen aversion denen jetzigen vögten und stabhalteren die vogtgarben gelassen, nach deren abgang aber dem aerario zugut eingezogen und sodann die vorgesetzte dennen in übrigen beeden landschaften gleich gestellt werden». Die Obrigkeit wollte möglichst schonend vorgehen; der Freiherr von Greifenegg, der sich später im Zu-

¹⁰⁹ StAA 6259, Vogtgarben, 25. Januar 1758.

¹¹⁰ Vgl. S. 51 f.

StAA 6259, 11. März 1758. Nach diesem Bericht bezog der Fricker Vogt 25 Pfund oder 16 fl. 40 kr. Jahresbesoldung in bar, dazu 480 Vogtgarben und vom Eiker Vogt 7 Säcke Korn, was zusammen ungefähr 50 Vzel ausmachte, ferner gegen 20 Vzel aus Vogtgarben von den Vorgesetzten des Homburger Amtes, die ihm einen Teil ihrer Garben abtreten mussten (1 Vzel à min. 2 fl.). Ausserdem hatte er die Nutzung von drei Stücken Gemeindeland und von zwölf Jucharten Herrschaftswald.

Vorgesetzten auch mit der Frage der Vogtgarben befasste, empfahl ebenfalls, «mit den daselbstigen vorgesezten sich zu unterreden und ... die sache mittelst gütlicher vergleichung auszutragen». Am 20. Mai 1761 machten die fricktalischen Vorgesetzten den Vorschlag, «aus allerunterthänigster treuw und devotion gegen unserer allergnädigsten landsfürstin undt frauen», jährlich zwölf Viernzel an das Rentamt abzuliefern, wenn man ihnen dafür die Vogtgarben belasse. Das Amt ergriff die Gelegenheit und nahm das Angebot an, wobei man sich dann allerdings auf 24 Viernzel einigte. 113

1766 versuchte die Regierung erneut, die Vogtgarben an den Staat zu ziehen, aber die Vorgesetzten wehrten sich mit den bekannten Argumenten: «So vill man weiss, haben die H. H. von Homburg schon anno 1413 den vögten, staabhalteren und vorgesetzten in dem Frickthal die vogtgarben für ihre besoldung abgetreten und überlassen; gewiss ist, dass die jeweillige vögt undt vorgesetzte des Frickhthals bemelte vogtgarben schon mehrere 100 jahr ganz ruhig genossen haben.» Schliesslich erklärten sich die Vögte bereit, für den weitern Bezug der Garben zusammen 60 Gulden zu bezahlen, wozu der damalige Amtmann von der Schlichten meinte, «dass sich mit sothanem anerbiethen wohl zu begnügen wäre, in weiterer rucksicht mehrgemelte vorgesezte auf solche weis in gutem willen erhalten würden». Am 30. September 1766 bestätigte die Regierung diesen Vergleich, und die Vögte bezogen ihre Garben weiter bis ans Ende der österreichischen Zeit. 114

Es ist immerhin erstaunlich, dass die Vögte — unter Berufung auf das alte Recht — ihren Willen gegen die obrigkeitliche Absicht durchsetzen konnten; trotz der jährlichen Zahlung machten sie nämlich immer noch ein gutes Geschäft. Gleichzeitig fällt auf, wie behutsam die Obrigkeit in dieser Angelegenheit vorging, bei der ein herkömmliches Recht geschmälert werden sollte.

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts regte sich der Widerstand gegen die Vogtgarben noch von einer andern Seite. Einige Geschworene und zahlreiche Bürger aus den Fluhgemeinden Eiken, Münchwilen, Stein, Obermumpf und Schupfart, das heisst aus den Dörfern der Vogtei Eiken, beschwerten sich im Sommer 1794 beim Ober-

¹¹² StAA 6190, Vogtgarben, 24. Juli 1765.

¹¹³ StAA 6259, Vogtgarben, 20./31. Mai 1761.

StAA 6190, Vogtgarben, Eingabe der Vorgesetzten vom 8. Juli 1766 u. Bericht des Amtes vom 5. August 1766. — Vgl. dazu die jährlichen Quittungen des Rentamtes für das Vogtgarbengeld, StAA 6668 u. 6203.

amt, es bleibe «richtig und sey nicht widerleget, dass der stabhalter die vogtgarben ohne endzwek, ohne grund und schuldigkeit beziehe und dass diese abgabe für den gemeinen mann in jeder rücksicht eine drükende sache seye». 115 In Wirklichkeit richtete sich die Beschwerde vielleicht weniger gegen die Vogtgarben an sich als gegen den Stabhalter, dem vorgeworfen wurde, er habe «nur sein und nicht der gemeinde ihr interesse bis dahin gesuchet». Da er Obervogt, Stabhalter, Waisenvogt und Marcher sei, habe er es in der Hand, jeden, der nicht nach seiner Geige tanze, «seinen mächtigen arm fühlen zu lassen». Die Regierung befand sich in einer zwiespältigen Lage, nachdem sie selbst vor rund dreissig Jahren den Vögten das Recht auf die Garben hatte absprechen wollen. Da jedoch zu befürchten war, dass die Untertanen auch andere Abgaben verweigern konnten, wenn man hier nachgab, bestand die Obrigkeit auf der weitern Leistung der Vogtgarben. Es entbehrt nicht der Ironie, dass sie dabei die gleichen Argumente anführte, deren sich die Vögte in den 1760er Jahren bedient hatten, dass nämlich die Garben zu entrichten seien, «da seit unfürdenklichen zeiten der jeweilige stabhalter der vogtey Eicken die vogtgarben alljährlich bezogen hat». 116 1795 fanden Verhandlungen über die Umwandlung der Vogtgarben in eine Barbesoldung von 25 bis 60 Gulden statt, jedoch ohne Erfolg. 1796 musste der Eiker Vogt erneut melden, die Garben seien ihm verweigert worden. Darauf befahl der Oberamtmann auf Weisung der Regierung, diese Abgabe sei zu entrichten; nötigenfalls werde man sonst eine militärische Exekution folgen lassen. — Beim Eiker Vogtgarbenstreit hatte allerdings noch ein anderer Faktor mitgespielt. Schon seit geraumer Zeit hatten die beiden Dörfer Schupfart und Obermumpf die Bildung von selbständigen Gemeinden mit eigenen Vorgesetzten angestrebt. Tatsächlich wurde die Trennung noch in den letzten Jahren der österreichischen Zeit eingeleitet.

4. Konflikte zwischen den Vögten und ihren Gemeinden

Obwohl bei den meisten Auseinandersetzungen zwischen Vorgesetzten und Gemeinden die latenten sozialen Spannungen zwischen den wenigen mächtigen Familien und den viel zahlreicheren kleinen Bauern und

StAA 6190, Vogtgarbenstreit, 23. März 1795. Ueber «das allgemeine missvergnügen, welches sich hierwegen im ganzen Frikthale verbreitet haben solle», begann sich selbst die Regierung zu sorgen (ebda, Note des Regierungspräsidenten, 15. März 1795).

¹¹⁶ StAA 6190, Vogtgarbenstreit, 4. Juli 1794.

Handwerkern unter der Oberfläche mitwirkten, bildeten doch meistens tatsächlich vorgekommene Amtsmissbräuche des Vogts den Anstoss zum Konflikt — sei es, dass er über den Kopf der Gemeindegenossen hinweg eigenmächtige Entscheidungen getroffen hatte oder dass er sich nachlässiger oder unlauterer Rechnungsführung schuldig gemacht hatte. Solche Streitfälle endeten sehr häufig mit der Entlassung des angegriffenen Beamten.

In der engen Gemeinschaft des Dorfes konnten einigermassen schwerwiegende Vergehen oder Fehler eines Beamten nicht auf die Dauer verborgen bleiben. Schon lange vor der Deklaration der demokratischen Rechte war in der Gemeinde ein ausgesprochen wacher Sinn für Recht, Gerechtigkeit und Einordnung in die Gemeinschaft vorhanden. 117 Die Person des Vogtes war besonders auch in menschlicher und charakterlicher Hinsicht einer strengen Kontrolle ausgesetzt. Es brauchte es einer nicht einmal so weit zu treiben wie der Möhliner Stabhalter Kaspar Soder, von dem die Bürger in einer Beschwerdeschrift schrieben: «Von dem mittag an bis in und über die halbe nacht sey das saufen und spielen die einzige beschäftigung ihres stabhalters. Der rest der nacht sey zu kurz, ihn auszunüchtern; er müsse also den halben morgen im bette zubringen und die andere hälfte, krank von wein, den aufgedunsten kopf von der bank auf den sessel, so lang zu allem unfähig, herumtragen, bis die mittagsuppe und der wein den alten hirnnebel zerstreue und einem frischaufsteigenden platz mache.» 118 — Wir führen einige Beispiele an.

1789 hatte der Stabhalter von Zeiningen, Michael Wunderlin, mit dem Möhliner Müller und Sägereibesitzer Johann Waldmeyer über die Versetzung einer Sägemühle in den Zeininger Bann verhandelt, ohne die Gemeinde vorher darüber zu orientieren. An der Gemeindeversammlung vom 8. März 1789, wo der Vorgesetzte die bereits ausgestellte Konzession vorlegte, ging es offenbar ziemlich heftig zu, denn der Stabhalter erklärte am folgenden Tag vor dem Amt, «dass er gestern wegen verschiedenen anliegenheiten eine gemeindsversamlung abgehalten und bei dieser gelegenheit auch den von dem müller Johann Waldmeyer in Möhlin wegen übersetzung der sägmühle vor wenig tagen ausgestellten revers vorgewiesen und vorgelesen habe. Hierwieder hätten einige gemeindsgenossen nicht nur ganz ungegründete einwendung, sondern auch wieder ihne stabhaltere verschiedene vorwürfe gemacht,

¹¹⁷ Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, S. 17, spricht von einem «genossenschaftlichen Ordnungsprinzip».

¹¹⁸ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Gravamina von 1794.

als man sollte ihne absetzen und einen andern aufstellen, er seye ein liederlicher vorgesetzter, wobei sich der geschwohrne Ignaz Brogli mit ausstossung mehrer schelt- und schimpfworten insbesondere ausgezeichnet habe». 119 Wir müssen jedoch auch die Gegenseite zum Wort kommen lassen. In einer von drei Geschworenen und 69 Bürgern unterzeichneten Beschwerde wurde Wunderlin vorgeworfen, er hätte vor der Verhandlung unbedingt die Gemeinde anfragen müssen. «Ein vorgesetzter kan sich doch nicht so leicht in gemeindsangelegenheiten mit andern in unterhandlung einlassen, wo ein schaden der gemeind geschieht... Ein vorgesetzter muss den nutzen der gemeinde suchen und den schaden abwenden . . . Die bürger machen die gemeind aus; es ware also gegen Johann Waldmeyer eine gemeindsangelegenheit.» Ausserdem habe Wunderlin die erste Pflicht eines Vorgesetzten, die Bürger mit Anstand zu behandeln, verletzt; «ihme stehet es nicht zu, die bürger anzugreifen und zu schlagen». Als die Geschworenen ihn schliesslich gefragt hätten, «warum er gegen dem Johann Waldmeyer der gemeind nicht helfe, so sagte er, es seye nichts mehr zu machen, die herrschaft habe schon lang bei dem Waldmeyer gefressen und gesoffen». 120 Hatte das Amt anfänglich noch dem Stabhalter geholfen und sogar über einige Bürger Strafen verhängt, bekam endlich doch die Gemeinde recht. Im Herbst 1792 wurde ein neuer Stabhalter gewählt.

Auch in der Gemeinde Augst waren die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts voll Unruhen. 1794 demissionierte Johann Bohlinger nach elfjähriger Stabführung; er hatte allerdings schon früher gestehen müssen, er befinde sich ausserstande, «seine untergebene gemeindsgenossen wegen ihren schwierigen köpfen zu leiten und im gehorsam erhalten zu können». 121 Sein Nachfolger, Joseph Lützelschwab, beklagte sich schon nach einem Jahr, «dass mehrere in der gemeinde sich gegen seine befehle widersezten». 122 Das Amt nahm die beabsichtigte Demission jedoch nicht an, sondern befahl der Gemeinde Gehorsam. Anfangs 1798 spitzte sich die Lage erneut zu. Am 8. Februar erschien der Stabhalter mit fünf Bürgern vor dem Amt und beklagte sich: «Seyen diese bei der vorgegangenen letzthinigen gemeindsrechnung ganz unartig gewesen. hätten geschrien und gelärmt und sich geäussert, als wenn solche rechnung unächt und mehrere empfangsposten darin nicht vorgemerkt wären.» Zunächst schien der Vorgesetzte noch fest im Sattel zu sitzen, vor allem, als er eine ganze Reihe von Bürgern anzeigen konnte, die im Hau-

¹¹⁹ StAA 6545, Stabhalter Zeiningen, Actum Rheinfelden, 9. März 1789.

¹²⁰ Ebda, aus den Eingaben der Gemeinde Zeiningen vom 1. und 28. Juni 1789.

¹²¹ StAA 6545, Stabhalter Augst, Actum Rheinfelden, 23. April 1792.

¹²² Ebda, 23. Juni 1795.

se des Unterzollers Dominik Künzli geheime Versammlungen abgehalten hatten, was bei höchster Strafe verboten war. Als sich bei der von der Bürgerschaft verlangten Kontrolle der Gemeinderechnung aber herausstellte, dass der Stabhalter falsche Obligationen gemacht hatte und dass Quittungen fehlten, und als zudem bewiesen werden konnte, dass der Vorgesetzte öffentlich Bürger beschimpft und einigen Widersachern den ihnen zustehenden Holzanteil verweigert hatte, musste das Amt doch einschreiten. Lützelschwab war offenbar auch wegen seines Benehmens nicht mehr tragbar, denn er hatte «nachts um 12 uhr aus trunckheit und schwärmerey die gemeint beunruehigt und bey oberkeitlicher straf an die gemeint last biethen, als wann etwas wichtiges vorhanden wäre». 123 Am 17. März 1798 wurde Richard Schaulin zum neuen Stabhalter gewählt.

Wie weit soziale Spannungen Konflikte heraufbeschwören konnten, zeigt das folgende Beispiel aus Möhlin. Am 3. Januar 1797 hörte sich eine oberamtliche Kommission in der Krone zu Möhlin die Beschwerden der Taglöhner gegen den Vogt Kaspar Soder an, wobei so viele erschienen, «dass, jeden einzeln zu vernehmen, ein ganzer tag nicht lang genug seyn würde». Die Tauner beklagten sich vor allem über die willkürlichen Schanzlisten und brachten vor, «ob es nun billig sev, dass der arme tauner für diese reiche bauren die handschanze verrichte, anstatt ihrer in die lücken stehen, für selbe [sein] leben dem feind entgegen stellen» müsse; dabei habe es in Möhlin 42 Pferdebauern. 124 Das Amt stellte sich ganz auf die Seite der Taglöhner und befahl dem Obervogt Waldmeyer, dafür zu sorgen, dass die Schanzlisten künftig nach dem Bürgerregister erstellt würden. Als eine Kontrolle auch noch Mängel in der Rechnungsführung des Stabhalters zutage brachte — schon 1794 hatte er «aus dem gemeinen wald ohne wüssen und willen deren geschworenen bauholtz verkaufft auf den Rhein nacher Basel» — wurde Kaspar Soder seines Amtes entsetzt. Dass die Beschwerde der Taglöhner und ihr Wunsch, vermehrten Einfluss auf die Gemeindegeschäfte zu gewinnen, nicht wirkungslos geblieben waren, erwies die Vogtwahl von 1799, zu der ein Ausschuss von zwei Bauern und zwei Taglöhnern zugezogen wurde, was bisher noch nie geschehen war. 125

Aus den angeführten Beispielen wird ersichtlich, dass sich die Gemeinden gegen Ungerechtigkeiten und Amtsmissbräuche ihrer Vorgesetzten durchaus zu wehren wussten. Es konnte sogar so weit kommen,

¹²³ Ebda, Beschwerde der Gemeinde Augst vom 4. März 1798.

¹²⁴ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, Gravamina, 3. Januar 1797.

¹²⁵ Ebda, 18. November 1799.

dass ein Dorf zur Selbsthilfe schritt, wenn das Kameralamt, das oft gerne unbehelligt blieb, zu lange nicht eingriff. Ein solcher Fall ereignete sich 1796 in Frick. 126 Der Homburger Vogt Anton Mösch war schon seit längerer Zeit beschuldigt worden, die Söhne gewisser Bürger gegen entsprechende Bezahlung von den Konskriptionslisten gestrichen zu haben; ausserdem habe er von Witwen Geschenke erzwungen, mit der Drohung, er lasse ihre Güter verkaufen. Er müsse seine Gründe haben, dass er seit Jahren keine Waisenrechnungen mehr vorgelegt habe, ebenso für das absichtliche Verlieren verschiedener wichtiger Gemeindeschriften. Ueberhaupt sei Mösch ehemals nur durch reichliche Bestechung zum Vogt gewählt worden; seither habe er Gemeindegelder veruntreuen und zu hohe Taggelder beziehen müssen, um wieder Geld für seinen übertriebenen Lebenswandel zu bekommen. — Das Oberamt hatte von diesen Anschuldigungen mehrmals Kenntnis erhalten; selbst die Regierung hatte im Herbst 1795 auf die Bitte der Gemeinde eine Untersuchung zugesichert, aber es war nie das geringste geschehen.

Am Sonntag, den 14. August 1796, hielt der Vogt eine Gemeindeversammlung im Rebstock ab, um den Regierungsbefehl zu eröffnen, dass 28 Mann zu Schanzarbeiten nach Hüningen zu stellen seien. Als der Vogt auch jetzt die wiederum geforderte Rechenschaft schuldig blieb — die Aussicht auf Frondienste hatte die Gemüter zweifellos ohnehin genug erhitzt — fasste die Gemeinde kurzerhand den Beschluss, Mösch als Stabhalter abzusetzen. Einhellig wurde beschlossen, «dass alle verohrnungen und befehl, welche der vogtey Frick werden aufgedragen werden, sollen an die burgermeister und geschworne abgeschicket werden . . . weiders solle die gemein laden und gemein schriften sambt dem gerichtsstab versiegniert werden und bis austrag der sache durch die gemeindsvorgesäzte an das dritte ohrt abgegeben werden». An das Kameralamt schrieb die Gemeinde kurz und bündig — sämtliche Geschworenen und fast alle Bürger unterzeichneten: «Und sohin ist Antony Mösch von der vogtey Frick, Gipf et Oberfrick für ein und alle mal von dem vogtdienst entsezet und wegen erheblichen ursachen entlassen worden.» Offenbar hatte die Versammlung sogar in Tätlichkeiten ausgeartet, denn der Sohn des abgesetzten Vogtes brachte nachher vor Amt an, sein Vater sei «von denen ledigen purschen auf eine schimpfliche art misshandlet, durch den gemeindsbeytritt seines amtes entsezet und ihme die gemeindslade gewaltsammer weise abgenommen

¹²⁶ StAA 7792, Gewaltsame Absetzung und Misshandlung des Homburger Vogtes Anton Mösch; vgl. ferner StAA 6211, 6.

worden.» — Wir brauchen nicht auf weitere Einzelheiten dieser Affaire einzutreten. Wohl verwies das Oberamt den Fricker Bürgern die Ausschreitungen; einige Rädelsführer bekamen Fuhrfronen aufgebrummt, und Xaver Mösch wurde «dem benderschen regiment zum vergnügen der ganzen landschaft Frickthal übergeben»; aber die Gemeinde konnte ihren Willen doch auf der ganzen Linie durchsetzen. Unter anderem hatte sie verlangt, dass der nächste Vogt nur auf drei Jahre gewählt werden solle. Im Herbst 1796 wurde der Engelwirt Franz Joseph Mösch zum neuen Homburger Vogt gewählt; 1799 bestätigte ihn die Gemeinde im Amt. Dies war die erste periodische Erneuerungswahl eines Gemeindevorgesetzten, die auf Initiative der Untertanen vorgenommen wurde.

Das Bild wäre indessen nicht vollständig, wenn wir nicht noch erwähnten, dass die Vögte bei wirklich ungerechtfertigten Anschuldigungen vom Amt geschützt wurden. So erhielt beispielsweise ein Bürger von Ueken 1767 eine achttägige Turmstrafe, weil er falsche Behauptungen über die Rechnungsführung des Herznacher Stabhalters Joseph Leimgruber ausgestreut hatte.¹²⁷

5. Der Homburger Vogt von Frick

Unter den fricktalischen Vögten nahm der Fricker Vorgesetzte eine besondere Stellung ein. Das Gebiet des ehemaligen Homburger Vogtamtes war den andern Landschaften nie völlig gleichgestellt worden. ¹²⁸ Die Gemeindevorgesetzten von Frick, die, in Erinnerung an die frühern Untervögte des Homburger Amtes, bis ans Ende der österreichischen Zeit stets Homburger Vögte genannt wurden, konnten gewisse Sonderrechte bis weit ins 18. Jahrhundert hinein verteidigen. Zur Begründung führten sie an, diese seien ihnen von den Grafen von Homburg auf ewige Zeiten überlassen worden; die Grafen hätten ihr Gebiet 1432 an den römischen Kaiser abgetreten «mit dem vorbehalt, dass er die underthannen aus dem Frikhthall bey ihren alten gebräuchen undt herkomens wohle verbleiben lassen». ¹²⁹ Gleichsam zum Nachweis der Kontinuität wurde der Dorfordnung von 1730 eine Liste der Homburger Vögte angefügt, die bis auf das Jahr 1439 zurückgeht. Das Erstaunliche

¹²⁷ StAA 7969, Allg. u. Einz.

¹²⁸ Vgl. dazu S. 50 f. und 92 ff. — Für diesen Abschnitt verdanke ich wertvolle Hinweise einem Manuskript, das mir H. H. Pfarrer Dr. A. Egloff, Gipf-Oberfrick, freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

¹²⁹ Gemeindebuch (Dorfordnung) von Frick, GA Frick.

ist, dass die Vogtei mit diesen Argumenten weitgehend durchdrang; dabei hätte man eigentlich schon damals merken müssen, dass sie grossenteils auf äusserst schwachen Füssen standen.

Bei der Beschreibung der Besoldungsverhältnisse wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Homburger Vogt von den Vorgesetzten der Landschaft Fricktal einen Teil ihrer Vogtgarben bezog. 130 Von besonderer Bedeutung war sein Siegelrecht. Im Memorial von 1679 heisst es über die Verbriefung der Fertigungskontrakte: «Hat man die kopeien dem landschriber überliffert und dan durch den vogt von Frickh mit dem Homburger sigill versiglet.» 131 In der Dorfordnung von 1730 findet sich das folgende Vermächtnis des Homburger Vogtes Benedict Anton Scherenberg: «Es hat die gemeindt Frickh dises zue wüssen undt zue einer wahrhaften nachricht, dass die grafen von Homburg zue einer ewigen gedächtnus hindterlassen haben, welches die gemeindt Frickh wohl in obacht zue nemmen hat undt keineswegs nicht darvon weichen, es möchte nur kosten, was es wohle, undt solten sie den process bis an das allerhöchste orth gelangen lassen, dass das lobliche oberambt noch die landtschaft kein anderen Homburger vogt machen können als zue Frickh. Der hat undt füehrt denen grafen von Homburg ihr insigell, ein lindtenblath, durch welches im ganzen Frickhthall alle brief undt vermöchtnuscontract durch den jeweilligen Homburger vogt muss versiglet werden.» 132 Tatsächlich liegen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Kontrakte vor, die vor fricktalischen Gerichten aufgestellt und vom Homburger Vogt gesiegelt wurden. 133 Noch 1758 schrieb das Amt Rheinfelden an die Regierung: «Die amtsmüeh und arbeitslast ist demnach vor alten zeiten schon dem jeweiligen frikischen vogt abgenommen, die besold- und nutzung aber, sogar auch das sigill, welches vogt Scherenberg das landschaftsigill betitlet, dannoch beygelassen worden.» 134 Die Sonderstellung des Homburger Vogtes so-

¹³⁰ Vgl. S. 92, Anm. 111.

¹³¹ StAA 6527. Vgl. auch StAA 6212, Pfandschaft u. Selbstauslösung, 1680, Auszug aus dem Herrschaftsurbar: «Jtem in disem dorf Frickh hat die herrschaft einen vogt, welcher zuegleich das Homburger ampt mit seinem anhang, der besiglung aller contracten und handlungen, so in diser Landschaft vor recht aufgericht werden», versieht.

¹³² Gemeindebuch Frick.

Einer der letzten dieser Verträge ist in den Aargauer Urkunden abgedruckt, VI, Nr. 498, 1752, 31. Januar.

¹³⁴ StAA 6259, Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758. In den benachbarten Basler Untertanengebieten besassen die Untervögte von Gelterkinden und Sissach ein ähnliches Siegelrecht. Vgl. Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, S. 86.

wie der früher beschriebene erfolgreiche Kampf der fricktalischen Vorgesetzten um ihre Vogtgarben führen uns vor Augen, welche Bedeutung die traditionellen Rechte und Privilegien auch noch im 18. Jahrhundert besitzen konnten, in jenem Jahrhundert also, das gemeinhin als Höhepunkt der Zentralisierung und Nivellierung betrachtet wird.

6. Stellung der Stiftsvögte und Keller

Da fast die ganze Kameralherrschaft Laufenburg niedergerichtlich unter dem Fürstlichen Damenstift Säckingen stand, muss auch kurz auf die Stellung der Stiftsvögte eingegangen werden. Die Wahlen wurden hier vom stiftischen Amtmann oder vom Kanzleiverwalter geleitet. Das Verfahren war ähnlich wie bei den beschriebenen Vogtwahlen. Die Bestätigung der von den Gemeinden vorgeschlagenen Anwärter war der Aebtissin vorbehalten. Während das Kameralamt fast durchwegs die Kandidaten mit der höchsten Simmmenzahl bestätigte, hielt sich das Stift, wie übrigens auch die andern Herrschaftsherren, bedeutend weniger an die Wahlresultate. Obwohl beteuert wurde, man wünsche als Vorgesetzten ein Subjekt, «welches nicht nur an und für sich selbst gnädigster herrschaft zu disem amte tauglich schien, sondern von welchem man zugleich auch vorläufig wüsste, dass der grösste theil der einwohnerschaft ihr zutrauen durch eine freie wahl geschenket habe», 135 bestätigte das Amt doch weitgehend nach eigenem Gutdünken irgendeinen der vorgeschlagenen Kandidaten. In Dörfern, wo neben dem Keller nicht noch ein besonderer Kameralvogt eingesetzt war, mussten die Stiftsvögte auch vom Kameralamt bestätigt werden, da sie in diesem Falle auch hochobrigkeitliche Geschäfte zu besorgen hatten. Fridolin Jehle berichtet, dass in früherer Zeit die Gemeinden den Keller absetzen konnten, wenn er ihnen unnütz wurde; im 18. Jahrhundert haben sich keine entsprechenden Fälle mehr finden lassen. 136

Die Stiftsvögte rekrutierten sich im allgemeinen ebenfalls aus den vermöglicheren Familien der Dörfer, so dass es auch hier Vogtdynastien gab. Wir haben darin eine direkte Fortsetzung früherer Zustände zu sehen: Nach säckingischem Hofrecht waren die Kellerhöfe zwar unvererblich und unteilbar, faktisch wurden sie aber doch sehr häufig als Erblehen an bestimmte Familien ausgegeben, die dann jahrzehnte-

¹³⁵ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 29. September 1795.

¹³⁶ Rechts- und Besitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im Fricktal, Vom Jura z. Schw., 1947, S. 6 ff.

lang die Keller des Dorfes stellten. Dasselbe hat Hans Herzog übrigens auch für die Fronmühlen festgestellt.¹³⁷

In den Instruktionen für die Stiftsvögte finden wir eine gewisse Unterscheidung zwischen den Aufgaben, die sie als Vogt, das heisst als Gemeindevorgesetzter und ausführendes Organ der hochobrigkeitlichen Befehle, zu erledigen hatten, und jenen, die ihnen als Keller zufielen. Das Stift besoldete sie nur für die Tätigkeit als Keller, also als Einzüger der stiftischen Gefälle und Wahrer der niedergerichtlichen Rechte als Stabführer. Für die Verrichtungen im Dienste der Gemeinde hatten sich die Keller von der Gemeinde, bzw. von den Parteien, die sie in Anspruch nahmen, bezahlen zu lassen. 138

Als Stiftsbeamter war der Keller oft einem gewissen Misstrauen der Gemeinde ausgesetzt. In Stein wurde beispielsweise die Gemeindelade bis ans Ende des 18. Jahrhunderts vom Geschworenen aufbewahrt. Als das Stiftsamt 1797 befahl, die Lade sei dem Stiftsvogt zu übergeben, beschwerte sich die Gemeinde. Schliesslich wurde ein Kompromiss gefunden: Der Vogt erhielt die Lade, aber sie wurde mit einer «doppelten sperre» versehen, so dass sie fortan nur noch in Anwesenheit von beiden Beamten, die je einen Schlüssel für das Doppelschloss besassen, geöffnet werden konnte. 139

In den Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit entstanden häufig Streitigkeiten zwischen dem Stift Säckingen und den entsprechenden Kameralämtern. Aus diesem Grunde erhielten einzelne Dörfer zwei verschiedene Beamte für die hochobrigkeitlichen und die niedergerichtlichen Aufgaben. Beim Nebeneinander von Vogt und Keller erhielt der Vogt im Laufe der Zeit, entsprechend der Zunahme der Aufgaben der Dorfgemeinde, das Uebergewicht. Nach den Instruktionen waren dem Kameralvogt an hochobrigkeitlichen Aufgaben die Malefizsachen, das Weinumgeld, der Abzug, die Monatsgelder und Landesfro-

¹³⁷ Fronmühle und Fronmüller in Hornussen, Vom Jura z. Schw., 1947, S. 35 ff. — Vgl. StAA 6498, Keller- u. Meierhofgüter.

¹³⁸ Vgl. die im Anhang aufgeführte Instruktion für den Stiftsvogt von Stein, Abs. 9, S. 208.

¹³⁹ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 27. Januar — 3. Februar 1797.

Hauptstreitpunkte bildeten die Verpflichtung der Beamten, die genaue Kompetenzabgrenzung (z. B. Abhaltung der Frevelgerichte) und die Verteilung der Einnahmen aus Bussen, Gerichtsgebühren usw. Vgl. dazu StAA 7836, Dinghöfe, Prozess zwischen dem Stift und den Vögten von Hornussen und Eiken, 1740—1759; StAA 6293, Grenzanstände wegen der niedern Gerichtsbarkeit, 1793—1799; GLA 97/826, «Grundt undt Herkomens rechtlicher Beherschung...», mit älteren Akten.

¹⁴¹ 1751 wurden in Niederzeihen zwei verschiedene Beamte eingesetzt, GLA 97/844. Im Sulztal erfolgte die Aufstellung eines besondern Kameralvogtes 1792, GLA 97/866.

nen, das Soldatenwesen und alle Gebote und Verbote, die in landesfürstlichen Patenten erlassen worden waren, aufgetragen. Kompetenzen, die dem Keller vorbehalten blieben, waren die niedern Gebote, das Einziehen aller stiftischen Gefälle, die Führung der Frevellisten über niedere Vergehen und als wichtigstes die Leitung des Dorfgerichtes. Das Kameralamt sah im Keller lediglich einen Stiftsbeamten, «welcher die niedergerichtlichen geschäfte desselben in gedachten gemeinden besorgen musste, ohne mit der gemeinde doch in irgends einem andern verhältnisse zu stehen, als insoferne es die ihm obliegende geschäfte forderten». 143

Gewisse Aufgaben wurden von den beiden Vorgesetzten gemeinsam durchgeführt. Nach einer Interimsverordnung von 1755 hatten die Kameralvögte und Keller in den drei stiftischen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden die Ausgabe von Brennholz, die Aufsicht über Wunn und Weid sowie über Steg und Weg, das Feuerschauen, das Hagen und die jährlichen Besichtigungen der Bannmarken miteinander zu besorgen. Wahl und Beanspruchung der niedern Beamten waren oft geteilt. In Hornussen beispielsweise war festgelegt: «Sollen die zwey geschwohrne jährlich einer durch den vogten, der andere aber durch den keller ernennet undt bestätiget werden . . .; die geschwohrne undt feldbanwarth soll einer dem vogt, der andere aber dem keller . . . geben sein.» La Gemeinder

143 StAA 6293, Grenzanstände zwischen der Herrschaft Rheinfelden und dem Stift Säckingen, Amtsbericht vom 14. Juli 1793.

Ueber die Kompetenzgrenze zwischen Vogt und Keller gibt eine Instruktion von Zeihen Auskunft; darin wird dem Vogt aufgetragen, «neben all anderen in dem Oesterreichischen passirenden geringeren frewlen, als schelt- und schlag-händel, übersehung der herrschaftlichen gebotten, fischen, krebsen... jagen, alle s. v. diebereyen, auch das tabackrauchen vor oder in den scheuren, ohne laternen in solche oder stallungen zu gehen, camin zu versorgen, marchstein verändern, fuhren von des nechsten acker wegzufahren, spielen, tantzen, die maass wein zu theuer geben, verfälschung gewichts und gefichts, nicht recht zehendten, item fällung fruchtbarer bäume, mit vih in jungen häuen wayden und anderes, was in der forstordnung enthalten, und in sumo alles, was nicht zur nideren gerichts ein- und pfandung gehörig, mit hochobrigkeitlichem verboth zu steuren und die übertrettere gebührend anzuzeigen». GLA 97/844, Dienstweisungen für den Vogt von Niederzeihen, 3. Februar 1751; vgl. auch GLA 97/866, Instruktion von Sulz; StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Instruktion von 1765.

¹⁴⁴ StAA 7836, Dinghöfe, 10. März 1755; die gleiche Regelung sah auch die Sulzer Instruktion von 1765 vor; StAA 6515.

¹⁴⁵ StAA 7836, «Einige puncten vor die gmdt Hornussen», 1752 (?)
In Niederzeihen war auch die Verpflichtung der Geschworenen geteilt. Vgl. GLA 97/844, Instruktion von 1751: «Sollen die geschwohrne fordrist vom hochobrigkeitlichen vogten, was die beobachtung hohen und mittleren jurisdiction betrifft, in pflichten genohmen werden.»

lade. Dabei konnten verschiedene Lösungen getroffen werden: Entweder führte der Keller die Gemeinderechnung und trug sie ins Gemeindebuch ein, das der Vogt aufbewahrte und kontrollierte, oder — was bedeutend häufiger war — die gemeinen Schriften wurden sortiert und die Laden getrennt geführt.

Obwohl die beiden Vorgesetzten immer wieder angewiesen wurden, miteinander in gutem Einvernehmen zu stehen,146 gab es doch häufig langwierige Streitigkeiten. Ein Hornusser Keller wünschte einem neugewählten Kameralvogt, dass ihn «der süesse himmel erleuchten wolle, statt des mercuri öhl in die alte wunden zue giessen». Aus der Fülle der Streitfälle sei als Beispiel ein Zwist aus dem Sulztal angeführt. 147 Im März 1792 wurde in Sulz auf Betreiben der beiden Ortsobrigkeiten neben dem bisherigen Keller ein Kameralvogt aufgestellt. Das Stift wollte dabei einen ihm genehmen Mann wählen lassen und trug daher dem Stiftsvogt auf, «vorläufig den Johann Weber in bezug auf eine künftige vogtswahl den gemeindsburgeren im Sulzthal - jedoch mit aller vorsicht und behutsamkeit - geneigt zu machen». Der Schuss ging jedoch hinten hinaus, denn es wurde mit grosser Mehrheit ein anderer gewählt. Als sich die Bürger nach der Wahl noch bei einem Trunke trafen, den nachher niemand bezahlen wollte, begannen die ersten Sticheleien. Fridle Weber, der Küfer von Bütz, hieb mit der Faust auf den Tisch und liess sich vernehmen, «nun werde es auch wieder einmal eine ordnung im Sulzthal geben ... heut habe man auch wieder einmal gesehen, wer meister und herrschaft im Sulzthal; nun könne er stiftsvogt mit seinen lumpenbriefen vom hiesigen oberamte gehen, wohin er wolle, und die beamten selbsten auch, welche ohnehin nur hungerleyder seyen ... Nun sollen die lumpenkerls von Säkingen nochmale kommen und ihne Fridtle Weber an karren spannen.» Kurz vor dem Aufbruch sagte der neue Kameralvogt zum Keller, er werde morgen früh die Gemeindelade abholen lassen, und tatsächlich berichtete der Keller anderntags an das Stiftsamt, «in der früh seyen denn auch wirklich alle 3 geschworene zu ihme stiftsvogt gekommen und hätten gesagt, dass der neue kameralvogt ihnen bey herrschaftsstrafe befohlen, bey ihme stiftsvogt die gemeindsladen abzuholen». Die Angelegenheit artete schliesslich in einen regelrechten Dorfzwist aus, bei dem man sich beschimpfte, schadete und schlug. Es kam sogar so weit,

¹⁴⁶ In der erwähnten Instruktion für den Keller in Sulz von 1765 heisst es: «Hat ein keller sich mit dem vogt und gericht freundlich zu verstehen, in gut und friedlichem vernehmen mit einander stehen und dardurch zu verderblichen factionen unter der gemeind kein anlass zu geben.» StAA 6515.

¹⁴⁷ GLA 97/866, 1792—1794.

dass die beiden Vorgesetzten verschiedene Wachen aus ihren Anhängern aufstellten, die dann jeweils von den Gegnern schikaniert wurden. Im folgenden Jahr griff endlich die Regierung ein und beendete den Streit, indem sie befahl, dass die Gemeindelade aufzuteilen sei.

Wenn wir abschliessend noch einen Blick auf die Gemeinden werfen, die unter den Freiherren von Schönau standen, können wir feststellen, dass diese bei den Wahlen noch weniger Rechte als die stiftischen Dörfer besassen. In Oeschgen setzte die Herrschaft die Stabhalter, «ohne dass die gemeinde jemals zwey subjecte vorgeschlagen». ¹⁴⁸ Diese Bestimmung findet sich übrigens schon in der Dorfordnung von 1559. ¹⁴⁹

II. Die Geschworenen

1. Wahl und Verpflichtung

Die Geschworenen wurden von den Gemeinden selbständig ernannt; die Verpflichtung und Einsetzung nahm das Amt vor. In bezug auf das Wahlverfahren bestanden innerhalb der beiden fricktalischen Kameralherrschaften recht grosse Unterschiede. In den meisten Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden wurden die Geschworenen unter der Leitung des Vogts «durch das gemeine mer» gewählt. Dass das Amt dabei keinerlei Einfluss ausübte, zeigt sich am deutlichsten bei solchen Geschworenenwahlen, die im Anschluss an eine Vogtwahl stattfanden; nach dem ersten Teil zogen sich die Amtleute zurück, und der Stabhalter übernahm die Leitung der Gemeindeversammlung. Einige Tage später meldete er die Gewählten dem Amt und bat um Bekanntgabe eines Termins für die Verpflichtung.

In einigen Gemeinden, vor allem im Laufenburger Gebiet und in den drei stiftischen Dörfern der Herrschaft Rheinfelden, ernannte der Vorgesetzte die Geschworenen selbst, wobei er sich von den abtretenden Geschworenen Vorschläge machen lassen konnte. Ein Verpflichtungsprotokoll von Sulz gibt darüber folgende Auskunft: «Erscheint

¹⁴⁸ GLA 80/296, Oeschgen, Dienste, 19. September 1783.

¹⁴⁹ Veröffentlicht in Argovia, 9, 1876, S. 126 ff.

StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 22. Januar 1794. Vgl. ebda, Stabhalter Möhlin, 26. Mai 1800: Der Vorgesetzte bringt vor, «dass vor 8 tagen die wahl 2 neuer geschwohrnen durch das loos, wie gewöhnlich, vorgenommen worden».

¹⁵¹ So z. B. in Augst am 18. Mai 1794, StAA 6545, Stabhalter Augst.

der stiftsvogt und keller Joseph Steuble von Sulz und macht die anzeige, dass er gestern die bisherigen geschwornen von Obersulz, Mittelsulz und Bütz habe zu sich rufen lassen, damit sie ihm dem stiftsvogt nach der im Sulzthal hergebrachten alten gewohnheit aus jeder der gemelten 3 ortschaften einen mann zum nachfolger im geschwornenamte wieder auf 1 jahr vorschlagen sollten . . . Er stiftsvogt habe sohin, da er gegen diese 3 vorgeschlagenen männer nicht wohl etwas einzuwenden wusste, den alt geschwornen befohlen, die zum geschwornenamt neu ausgezogenen 3 männer auf heute vor oberamt zu zidiren, damit sie gewöhnlichermaasen dahier verpflichtet werden könnten.» ¹⁵² — Zwischen den beiden Dörfern Stein und Münchwilen bestand der Brauch, dass «die Münchwihler den geschwornen zue Stein, die Steiner aber den geschwornen zue Münchwihlen bestimbt haben». ¹⁵³

Wenn die neuen Geschworenen vor dem Kameralamt, bzw. dem Stiftsamt zur Verpflichtung erschienen, erhielten sie vom Amtmann eine Belehrung über ihre künftigen Aufgaben und Befugnisse. Nachdem ihnen «die wichtigkeit des eides, die schweren folgen und strafen des meineides ausführlich erkläret» worden waren und sie «mit mund und hand zusicherten», dass sie alles verstanden hätten, legten sie den Amtseid ab. 154 Die Eidesformeln lauteten etwa: «Dass ich das mir von der gemeind Stein anvertraute amt eines geschwornen getreu und fleissig beobachten und erfüllen, besonders aber die mir von der obrigkeit und dem keller von zeit zu zeit etwa zugehende befehle und aufträge unweigerlich befolgen, das beste der gemeind nach kräften besorgen, allen schaden und nachtheil wenden und zur gehörigen zeit ordentlich rechnung legen, insbesondere aber auf steg und weg, gute polizeyordnung und sicherheit genau obsorg tragen wolle, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.» 155

Wenn ein Bürger, der schon früher Geschworener gewesen war, von der Gemeinde erneut mit diesem Amt betraut wurde — in kleineren Dörfern war das recht häufig der Fall — heisst es jeweils im Verpflichtungsprotokoll: «So wurde bey diser gelegenheit auch diser neue geschworne der gemeind vorgestellt und derselbe, da er dises amt auch schon versehen und also auf selbes schon verpflichtet ist, ledig-

¹⁵² GLA 97/866, 8. Juni 1792.

¹⁵³ StAA 7989, 20. Juli 1760, Beschwerde wegen Bürgeraufnahme.

¹⁵⁴ StAA 6545, Stabhalter Wegenstetten, 27. Februar 1795.

<sup>StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 7. Mai 1790; vgl. ferner GLA 97/866,
Juni 1792. Eine längere Formel aus dem 17. Jahrhundert wird im Anhang,
S. 208 f., wiedergegeben.</sup>

lich auf seinen schon abgeschwornen disfälligen eid wieder ruckerinneret.» ¹⁵⁶ Ein Amtseid wurde nie wiederholt.

Vor allem in der Spätzeit des 18. Jahrhunderts kam es hie und da vor, dass sich einzelne Bürger weigerten, das Geschworenenamt zu übernehmen; andere versuchten, Bedingungen zu stellen. In Olsberg nahm Isidor Bürgin 1790 das Amt des Geschworenen nur unter dem Vorbehalt an, dass er nach spätestens zwei Jahren wieder abgelöst werde. 1799 wollte die Gemeinde den gleichen Isidor Bürgin erneut zum Geschworenen ernennen und bat dabei das Amt, «seinen noch einzigen ledigen sohn Ignatzi Bürgin von den vorkommenden rekrutirungen jetz und alzeit ... ganz zu entheben und ihn keineswegs zum rekrutenspiell beizuziehen». 157 Um 1800 schlug der Möhliner Schmied Ignaz Bielmann die Annahme des Amtes aus, worauf der Stabhalter das Kameralamt bat, Bielmann obrigkeitlich dazu zu verhalten, «als sich sonst die übrige sowohl jezige als künftige geschwohrne dieses amts bedanken würden». Und Bielmann musste den Dienst tatsächlich übernehmen. 158 Ein triftiger Grund, die Amtsannahme zu verweigern, bestand nur, wenn die Vorgänger die Rechnung noch nicht nachgeführt hatten,159

Wie bei der Wahl bestanden auch bezüglich der Amtszeit der Geschworenen keine einheitlichen Verhältnisse. In einer Eingabe der Landschaft Fricktal von 1718 heisst es, es würden «von jeder gemeindt neue alljährlich gemacht». 160 Die Instruktion für die Vorgesetzten in Magden von 1774 bestimmt dagegen: «Solle alle zwey jahr bey abänderung der geschwohrnen... eine ordentliche rechnung verfasset» werden. 161 Und 1799 berichtete die Gemeinde Olsberg, ihr Geschworener bleibe im Amt, «so lang er kan oder so lang, dass er der gemeint anständig ist». 162

Die Zahl der Geschworenen richtete sich nach der Grösse der Vogtei, bzw. der Anzahl Dörfer, die unter einem Stab vereinigt waren. Während die Hauptdörfer zwei oder drei Geschworene besitzen konnten, hatte jedes Nebendorf mindestens einen Geschworenen, der hier als Stellvertreter des Vogtes amtete. In der kleinsten Gemeinde der Ka-

¹⁵⁶ StAA 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 1792.

¹⁵⁷ StAA 6545, Stabhalter Magden, 30. November 1790, bzw. 6. Oktober 1799. Der Amtsentscheid ist nicht vorhanden.

¹⁵⁸ StAA 6545, Stabhalter Möhlin, 26. Mai 1800.

¹⁵⁹ Z. B. in Kaisten 1701, StAA 6309.

¹⁶⁰ StAA 6195, I, 28. Januar 1718.

¹⁶¹ StAA 6545, Stabhalter Magden.

¹⁶² Ebda, Schreiben der Gemeinde Olsberg vom 6. Oktober 1799.

meralherrschaft Rheinfelden, in Unterzeihen, waren zwei Geschworene aufgestellt, in den grösseren Vogteien dagegen vier bis sechs.¹⁶³

Die Geschworenen bezogen keine feste Besoldung von der Gemeinde, sondern erhielten Entschädigungen für die einzelnen Amtsverrichtungen. In der angeführten Instruktion von Magden beispielsweise war bestimmt, dass die Geschworenen für den Steuereinzug von jedem Gulden einen Kreuzer behalten durften. Daneben bezogen sie einen Teil der niedern Bussen und Strafen, was natürlich die Straffreudigkeit erhöhte. Für Augenscheine, Veranstaltung des Gemeinwerks, Amtsgänge usw. erhielten sie Taggelder von dreissig bis fünfzig Kreuzern.

2. Tätigkeit der Geschworenen

Von den Aufgaben der Geschworenen als Gehilfen und Stellvertreter des Dorfvorstehers wurde einiges bereits im Kapitel über den Vogt berichtet. Der grösste Teil ihrer Tätigkeit erstreckte sich auf wirtschaftliche und genossenschaftliche Angelegenheiten des Dorfes. In die Sphäre der Staatsverwaltung hinein reichten ihre Befugnisse eigentlich nur im Steuerwesen.

Die Geschworenen waren für Weg und Steg, Brunnen und Wasser verantwortlich. Von Zeit zu Zeit besichtigten sie die bestehenden Anlagen; notwendige Reparaturen oder Neubauten wie auch Arbeiten im Gemeindewald wurden unter ihrer Leitung im Gemeinwerk ausgeführt. Sie konnten die Bürger aus eigener Kompetenz dazu aufbieten und Säumige bestrafen. 165 An der Aufsicht über die Dorf- und Flurordnung war der Vogt nur beschränkt beteiligt; die meisten Aufgaben besorgten die Geschworenen in ihren Dörfern allein. Wie genau die Gemeinden diese wirtschaftlichen Angelegenheiten geregelt hatten, ersehen wir etwa aus der Fricker Dorfordnung, die über das Hagen, um nur ein Beispiel zu nennen, folgendes ausführt: «Die gebott wegen des hagens werden vierzehen tag vor Georgii angelegt, under welcher zeit der banwart solche erstlich a drey schilling, zum andern a sechs schilling undt zum dritten a neun schilling anlegen soll. Nachgehendts sollen die ge-

¹⁶³ Eiken hatte sechs Geschworene, Frick drei und einen Bürgermeister, Hornussen zwei, Herznach drei usw.

¹⁶⁴ «Hat man die gemeine straffen denen geschwornen für ihr mühewaltung überlassen.» Dorfrecht von Frick, 1730.

⁴ undt wann zur gemein oder gemeinwerckh gespann gebotten undt solches übersehen wirdt, stehet es zue des geschwornen belieben, gleich anfangs um 3, 6 oder 9 schilling zue straffen.» Dorfrecht von Frick, 1730.

schworne in dem ganzen bahn die hääg besichtigen, undt wann ein oder mehr seinen haag nicht gemacht hette, soll er für jeden haag drey rappen der gemeind verbessern. Hernach solle der banwart allen denen jenigen, so ihre hääg nicht gemacht haben, ansagen, dass sie solche selbigen oder den nachfolgendten tag machen; undt wann solches nicht beschechen undt die geschworene die hääg schätzen, so solle ein jeder von jedem haag, der nicht gemacht ist, undt wann er schon gemacht, aber nicht wehrhaft befunden wirdt, drey schilling straf geben und der banwart den ungültig befundenen haag niederzuereissen macht haben. Undt wann der undterthan gleichwohl den haag nicht wehrhaft machet, ist er neun schilling der gemeindt in der straf; wann aber dis alles nichts verfanget, soll mann ihme pfandt ausführen undt die herrschaftsgebott anlegen.»

Die Bussen, die für Flurvergehen gefällt wurden, zog der Bannwart ein, in einzelnen Gemeinden auch ein Geschworener. Jedes Jahr um Martini kamen die Geschworenen mit dem Bannwart zur Abrechnung zusammen. Was dieser bis jetzt noch nicht eingezogen hatte, musste innert vierzehn Tagen eingebracht werden; andernfalls konnten «die geschwohrne dem banwarthen pfandt ausführen, ins würthshaus stellen undt allda stehen lassen, bis die geschworne umb die gemeine strafen undt gefälle völlig bezahlt seindt». Offenbar kam es vor, dass auch die Geschworenen nachlässig waren; für diesen Fall sah die zitierte Fricker Dorfordnung vor: «Wann aber die geschworne und banwarthen saumseelig seindt undt bis auf den zwanzigsten tag nicht alles eingezogen haben, so ist kein burger — ausgenommen die frömbde — das geringste mehr zue geben schuldig, sondern der banwarth undt geschwohrne sollen es der gemeindt aus dem ihrigen guetmachen.» ¹⁶⁶

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vom Vogt und den Geschworenen gemeinsam erledigt wurde, war die Verwaltung des Gemeindeeigentums. Den grössten Teil des gemeinen Besitzes machten fast überall die Waldungen aus. Die Vorgesetzten waren für die Forstpflege
verantwortlich; sie zeichneten die Bürgerholzgaben aus und waren zuständig für den Verkauf von Bauholz. — Die Reformen Maria Theresias
und Josephs II. schränkten das Verfügungsrecht der Gemeinden über
ihre Waldungen allerdings stark ein; eine strengere Kontrolle über die
Forstwirtschaft war tatsächlich auch notwendig, denn bisher hatten
die Gemeinden ihre Wälder stark vernachlässigt und durch planloses
Holzschlagen und Weiden oft regelrechten Raubbau betrieben. Fortan
war für Holzverkäufe die Bewilligung des Amtes erforderlich, und

beim Holzauszeichnen musste der landschaftliche Forstknecht anwesend sein. 167

Wie bereits ausgeführt wurde, halfen die Geschworenen dem Vogt bei der Verlegung der Steuern. Den Einzug hatten sie allein zubesorgen. Die Instruktion für die Vorgesetzten von Magden beschreibt, wie diese Aufgabe organisiert sein konnte: «Sollen die gemeinsame einzüg unter die drey geschwohrne vertheilt werden, dergestalten, dass der erste geschwohrne den monatgeld-steurbezug in der ganzen gemeind Magden übernehmen, einziehen und das geld in die cassa, oder wo es sonsten hingehörig, liefern solle. Von diesem bezug und besorgung der gelder hat er für seine belohnung von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Der zweyte geschwohrne hat den einzug über alle fremde monatgelder zu übernehmen, zu besorgen und dagegen für seine belohnung auch von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen. Dem dritten geschwohrnen lieget ob, alle holzlucken-einung und pfand, auch ziegelhüthen- und andre der gemeind gehörige gelder einzuziehen und die bodenzins abzuliefern. Für seine belohnung hat er ebenfalls von jedem gulden ein kreuzer zu empfangen.» 168 Säumige Steuerzahler konnten dem Dorfgericht angezeigt werden, das ihnen dann die Pfandausführung androhte. 169

Als Säckelmeister des Dorfes amtete meistens einer der Geschworenen. Seine Rechnung musste jährlich der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Besonders in den Gemeinden mit geteilter Gerichtsbarkeit wurde streng darauf geachtet, dass niemand anderer als der Säckelmeister Gemeindegelder einnehmen durfte; gegen Quittung konnten Vogt und Keller bei ihm Geld abholen.

In den Eidesformeln und Dienstunterweisungen wurden die Geschworenen immer besonders dazu angehalten, ein wachsames Auge auf gute Sitten, Friede und Ordnung im Dorfe zu haben. Alles, was gegen die Gebote der Gemeinde oder der Herrschaft verstiess, hatten sie unverzüglich dem Vogt oder direkt der Obrigkeit anzuzeigen. In dieser Hinsicht waren die Geschworenen Stellvertreter des Vogtes in den einzelnen Dörfern der Vogteien.

¹⁶⁷ Ausführlicher über die Verwaltung des Gemeindeeigentums, S. 132 ff.; über die Einschränkung der Befugnisse der Gemeinde, S. 190 f.

¹⁶⁸ StAA 6545, Stabhalter Magden, 24. Februar 1774.

Vgl. z. B. StAA 6309: Am 22. Januar 1704 klagten die Geschworenen von Ittenthal, dass ihnen neun Einwohner die letztjährige Schatzung von 14 fl. 6 kr. noch nicht entrichtet hätten.

3. Die ehrsame March

Die ehrsame March, ein Ausschuss, der für alle March- und Grenzfragen zuständig war, setzte sich ursprünglich aus dem Stabhalter und den Geschworenen zusammen.¹⁷⁰ Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert wählten die Gemeinden selbständig weitere Marchrichter dazu, so dass sich die Zahl der «Marcker», «Gescheide» oder «Landscheider», wie sie auch genannt wurden, in mehreren Gemeinden bis auf zwölf erhöhte. Fast immer waren es alte Männer, die grossenteils auch dem Dorfgericht angehörten. Benachbarte Vogteien, die sonst völlig selbständig waren und eigene Vorgesetzte besassen, konnten ein gemeinsames Marchgericht haben. 171 Bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts scheinen die Marchleute von den Stabhaltern eingesetzt worden zu sein: jedenfalls stammen die ersten erhaltenen Protokolle von amtlichen Verpflichtungen aus dem letzten Jahrzehnt. Die Eidesformeln, die dabei abgelegt wurden, lauteten: «Dass ich Ignati Akermann und Joseph Gass alles dasjenige, was mir soeben von den pflichten eines markrichters deutlich erkläret worden ist und ich ganz wohl verstanden habe, so lang ich das amt eines markrichters begleiten werde, nach meinen kräften genau beobachten und besonders die markgeheimnisse bis in meinen tod gegen alle diejenigen, welche nicht zum markgericht gehören, verschweigen wolle, gelobe ich, so wahr mir Gott helfe.» 172

Das Marchgericht wurde vom Vogt aufgeboten und geleitet. Je nach der Bedeutung eines Falles genügte das Aufgebot der Geschworenen; bei wichtigen Angelegenheiten, zum Beispiel bei Grenzstreitigkeiten mit einer Nachbargemeinde, mussten alle «unparteiischen männer» erscheinen. — Innerhalb des Dorfbannes beschäftigte sich die ehrsame March mit Grenzfragen, die sich durch Verwittern oder Umfallen von Steinen ergeben hatten, ebenso mit Wegänderungen, Durchgangsrechten auf Privatland, strittigen Nutzungen an Grenzen, Ueberwuchern von Bäumen und Hägen und mit Streitigkeiten wegen der Bewässerung. Bei Teilungen oder Ganten konnten die Marchrichter für die Schätzung

¹⁷⁰ StAA 6527, Memorial von 1679: «Im Frickhthal sind niemalen keine marchlüt gesin als die geschwornen und hend den eid vom vogt im dorf.» — Ueber Marchrichter in eidgenössischen Gebieten s. Friedrich von Wyss, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 100.

¹⁷¹ Von Nollingen und Warmbach schrieb das Amt Rheinfelden am 7. Januar 1797 an den Konsess: «In absicht der marck-richter gehören sie zusammen, wie mehrere gemeinden.» StAA 6192, 11.

¹⁷² StAA 6292, Vereidigung von zwei Wegenstetter Marchrichtern vor dem Säckinger Amt, 27. Oktober 1795.

von Häusern und Gütern beigezogen werden. Bei Grenzfälschungen waren sie allerdings nur erste untersuchende Instanz. Da auf solchen Vergehen hohe Strafen standen, musste deren Abwandlung der Obrigkeit überlassen werden.¹⁷³

Wir erhalten am raschesten eine anschauliche Vorstellung von der Tätigkeit der ehrsamen March, wenn wir sie anhand einiger ausgewählter Beispiele bei ihrer Arbeit verfolgen. Wir stützen uns dabei auf das «Erkanthnusbüchli» von Zeiningen.¹⁷⁴

1741, 6. Herbstmonat: Die ehrsame March befiehlt, dass der Nussbaum an Jacob Broglis Haus entfernt wird, da er sonst später Schaden verursachen könnte.

1742, 16. Mai: Der Schlosser Heinrich Graf bittet, dass der Fussweg aus seinem Acker verlegt wird, da ihm daraus ständig Schaden erwächst. Bei einem Augenschein wird ein neuer Fussweg festgelegt. Als Gegenleistung hat der Gesuchsteller dieses Jahr die Kirchenuhr zu reinigen, ohne den üblichen Lohn von 2 Gulden zu beziehen.

1749—51: Die ehrsame March nimmt einen Wasserschaden auf, den Sebastian Wunderli und Fridle Bider durch unvorsichtiges Wässern auf dem angrenzenden Acker der Witwe Maria Jentzer von Mumpf angerichtet haben. Da die beiden den festgelegten Schadenersatz nicht bezahlen wollen, wendet sich die Witwe an das Amt. Auf dessen Befehl kommen die Marcher erneut zusammen und setzen schliesslich durch, dass die Jentzerin drei Säcke Korn, sieben Säcke Roggen und zwei Gulden erhält. Dafür zahlt diese jedem Marchrichter einen Gulden.

1749, 25. August: Hans Grember, der vier Fruchtbäume hat, die stark auf den Acker des Küenze Wunderli überhangen, muss diesem das Anriess geben; andernfalls ist Wunderli berechtigt, die betreffenden Aeste abzuhauen. (1766 wird in einem ähnlichen Fall, wo es sich um einen Nussbaum handelt, bestimmt, dass beim Fällen das Holz geteilt werden müsse.)

1758, 10. April: Die Gebrüder Lorenz und Jacob Lang verlangen eine Schätzung ihres Häusleins; es wird auf 150 Gulden geschätzt.

Solche Protokolle über früher gefällte Entscheide dienten zugleich als Grundlage für künftige Urteile. Im dörflichen Rechtsleben, das ohnehin stark durch Brauch und Gewohnheitsrecht bestimmt war, spielten Präzedenzfälle eine bedeutende Rolle.

¹⁷⁸ StAA 6528: «Item ob ainer ain marckhstein satze one der geschworen marckleutten wissen und willen oder beysein, der mag gestraft werden an seinem leib.» Vgl. Carolina, Art 114.

¹⁷⁴ Teilweise veröffentlicht von Anton Senti, Vom Jura z. Schw., 1937, S. 36 ff.

Wenn eine Partei mit dem gefällten Spruch nicht einverstanden war, konnte sie an das Oberamt appellieren.¹⁷⁵ In solchen Fällen beorderte das Amt eine unparteiische Kommission, die gewöhnlich aus zwei oder drei benachbarten Vögten bestand, da «die stabhaltere vernünftig und in dergleichen fählen wohlgeüebte leuth seynd»,176 zu einem Augenschein in das betreffende Dorf. Die von ihnen getroffene Entscheidung hiess das Amt in den weitaus meisten Fällen gut und bestätigte sie, etwa mit der Anmerkung: «Gleich wie nun obermelte unparthevische männer diese entscheidung für billich und recht erkennen, also wird auch solche von oberamts wegen dahin guth geheissen und ratificiert, dass es dabey sein verbleiben habe, folgsam beede theil deme nachleben sollen.» 177 Anton Senti hat nachgewiesen, dass in Zeiningen in der Zeit nach 1739 kein einziges Urteil der ehrsamen March vom Oberamt aufgehoben oder korrigiert wurde. 178 — Die Marchrichter wurden vom Oberamt auch für herrschaftliche Dienste aufgeboten, besonders für die Ausmessung und Aussteinung von herrschaftlichen Gütern oder für Augenscheine bei Zinsverweigerungen. Dabei war dann meistens ein Abgeordneter des Amtes oder mindestens der herrschaftliche Forstknecht anwesend. 179

Auch Grenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden wurden von der ehrsamen March weitgehend selbständig geschlichtet. Bei solchen Bannfragen zogen die beiden Parteien oft den Obervogteiverwalter und benachbarte Stabhalter zu. 180 Erst wenn keine Einigung erzielt werden konnte, griff das Oberamt vermittelnd ein. In den meisten Fällen trug übrigens die Partei den Sieg davon, die den ältern Brief vorweisen konnte, denn alt war nach der damaligen Rechtsauffassung fast gleichbedeutend mit recht oder gut.

8 113

¹⁷⁵ Vgl. z. B. StAA 7857, Prozess der Witwe Josephina Peter gegen die Marchrichter und Güterbesitzer von Möhlin, 1765—1773, mit dem sich sogar noch die Regierung in Freiburg zu befassen hatte.

¹⁷⁶ StAA 7812, Allg. u. Einz., Streit um ein Wegrecht in Hellikon, 24. Mai 1769.

¹⁷⁷ StAA 7989, Allg. u. Einz., Entscheidbrief von Zeiningen vom 7. Juli 1763.

¹⁷⁸ Anton Senti, Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden, Vom Jura z. Schw., 1937, S. 36 ff.; vgl. auch ders., Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden, Vom Jura z. Schw., 1939, Heft I/II.

StAA 6292, Ausmessung und Marchbeschreibung des Herrschaftswaldes im Möhliner Bann von 1756; StAA 6351, Aussteinung des Pilgerhofes 1751; StAA 6259, 8, Ausmessung der Herrschaftswaldungen in Eichsel, 1775; StAA 7857, Allg. u. Einz., Ausmessung eines Gartens in Möhlin wegen des streitigen Bodenzinses, 1801.

Vgl. S. 47. — StAA 6372, Streit um Weiderechte zwischen Niedermumpf und Zeiningen; StAA 6528, Streit zwischen Rheinfelden und Möhlin; StAA 6372, Streit zwischen Herznach und Wölflinswil, 1767; GLA 97/879, Bannstreitigkeiten zwischen Zuzgen und Obermumpf, 1734/35.

Selbst bei Bereinigungen der Herrschafts- und Landesgrenzen wirkte die ehrsame March mit. Da die Marchrichter die örtlichen Verhältnisse natürlicherweise besser kannten als die höheren Beamten, war man auf ihre Mitarbeit angewiesen; sie konnten beschreiben, wie die Grenzen vor fünfzig und mehr Jahren verlaufen waren. Von über zwanzig Landesgrenzenbereinigungen, die in der Zeit von 1500 bis 1800 zwischen dem Rhein bei Augst und der Erfenmatte stattfanden, sei als Beispiel nur der «Untergang» vom September 1738 erwähnt. An dieser dreitägigen Grenzbegehung nahmen «beidseitige herren commitierte und die nächsten geschayd oder marchleut» teil. Wie sehr man dabei auf die Aussagen der letzteren angewiesen war, zeigt etwa die folgende Stelle aus dem Protokoll über den Stein 50 im «Eigen» an der Strasse nach Wegenstetten: «Weilen nun dieser stein sehr hangend befunden worden, aber weder von denen marchleuthen von Wegenstetten noch im nahmen der herrschaft des freyherren von Schönaw jemand zugegen ware, als ward solchen aufzurichten auf eine ander zeit verspahret.» 181 Die herrschaftlichen Grenzbegehungen wurden gewöhnlich mit einem währschaften Imbiss abgeschlossen. Wenn es auf Kosten der Obrigkeit ging, war man nicht allzu knauserig. So wurden für manchen Untergang über hundert Gulden für Taggelder und Zehrkosten ausgelegt. 182 Solange keine Unklarheiten oder Streitigkeiten bestanden, war die Instandhaltung der Landesgrenze den anliegenden Gemeinden überlassen. 183

Wohl in keinem andern Bereich durchdrangen sich Recht und Brauchtum so vielfältig wie im Grenzwesen. Manche Einzelheit ist festgehalten worden in den zahlreichen Sagen, die Traugott Fricker gesammelt und herausgegeben hat. Die Erinnerung an den Verlauf der Dorfgrenze wurde durch den «Umgang» wachgehalten. In einzelnen Gemeinden, zum Beispiel in Mumpf, bestand der sinnvolle Brauch, dass die Knaben an den Bannbegehungen teilnehmen mussten. Wenn der eine oder andere später einmal selbst Marchrichter war, konnte er

StAA 6289, Grenzen zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Stadt Basel. — Allgemeines zum «Untergang» bei Karl Siegfried Bader, Der schwäbische Untergang; auch Senti, a. a. O.

¹⁸² StAA 6289 und 6254.

¹⁸³ Vgl. StAA 6289, Grenzen zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Stadt Basel,
13. Juni 1758: «Sind dergleich stein sohin meistens nur durch die beedseitige gemeindsvorgesezte und marchrichter gesezt und reparirt worden.»

¹⁸⁴ Wir erinnern beispielsweise an die geheimen Grenzzeichen unter den Marchsteinen (Gemerk, Lohen oder geheime Zeugen genannt); bestanden Zweifel an der Echtheit eines Steines, wurde er zur Kontrolle dieser Beilagen gehoben.

¹⁸⁵ Dorfrecht von Mumpf von 1535, veröffentlicht in Argovia, Band 4, Jg. 1864/65, S. 243 ff.

ohne weiteres wissen, wo die Grenzen vor einem halben Jahrhundert verlaufen waren. Seit dem 17./18. Jahrhundert wurde der Umgang allmählich durch die kirchlichen Prozessionen verdrängt. Noch heute nennt man die kirchlichen Flurprozessionen «ume Bah goh», obschon diese Bittgänge nirgends der Dorfgrenze entlang führen. Immerhin haben sich auch im weltlichen Bereich gewisse Ueberreste des Umgangs bis auf den heutigen Tag erhalten. In einigen Dörfern unternimmt der Oberschullehrer alle zwei bis drei Jahre die sogenannte Bannbereisung, an der häufig auch einige Behördemitglieder teilnehmen.

III. Der Bannwart

1. Wahl und Tätigkeit

Der Bannwart, der uns als einer der wichtigsten niedern Dorfbeamten mit einer Unzahl von Aufgaben überall begegnet, wurde von der Gemeinde ernannt. In den stiftischen Dörfern wurden die Bannwarte entweder von der Bürgerschaft gewählt oder vom Keller bestimmt; ¹⁸⁶ in den Kameralgemeinden war im allgemeinen die Bestimmung durch die «Kehri» üblich, das heisst, nach einem bestimmten Turnus versah jeder Einwohner diesen Dienst für die Dauer eines Jahres. Wollte jemand das Amt nicht übernehmen, konnte er einen Ersatzmann stellen, der jedoch von den Vorgesetzten angenommen werden musste. ¹⁸⁷ Während die stiftischen Bannwarte seit jeher vom Säckinger Amt instruiert und eingesetzt wurden, verpflichteten die Kameralämter die Bannwarte ihrer Gemeinden erst seit den 1780er Jahren.

Nach den Instruktionen und Dorfordnungen bestand die Hauptaufgabe des Bannwarts in der Aufsicht über die Wälder, Aecker, Wiesen und Häge. Auf den vorgeschriebenen täglichen Kontrollgängen hatte er Schäden festzustellen und die Frevler ausfindig zu machen. Sah er

¹⁸⁶ GLA 97/866, 10. Juli 1793.

¹⁸⁷ In Frick galt beispielsweise folgende Regelung: «Was banwardtsdienst anlangt, soll ein jeder burger oder inwohner in der gemeindt Frickh, der feur undt licht hat..., ausgenomben den pfarrherren, vogt, sigerist undt hebammenmann, den banwartendienst ein jahr lang von Martini bis wider dahin ohne underschaid versehen. Wann aber ein oder der ander hohen oder nideren standts sich dessen beschweren undt den dienst nicht versehen wollte, ist ihme erlaubt, einen anderen ahn seine stehl zue ordnen, undt wann er von vogt undt geschwornen tauglich erkannt, soll er daraufhin angenomben werden.» Dorfrecht Frick, 1730.

Vieh an verbotenen Orten, trieb er es dem Besitzer vor die Stalltüre und gab es gegen Entrichtung der Einung zurück. Fremdes Vieh brachte er in den Einungsstall; hier konnte es vom Besitzer gegen Bezahlung der Einung und einer Entschädigung an den Wirt abgeholt werden. Dazu musste selbstverständlich der Schaden verbessert werden, wofür der Bannwart verantwortlich war. Holte ein Fremder sein Vieh ohne Wissen des Bannwarts, hatte er eine obrigkeitliche Strafe zu gewärtigen. Geschah einem Bauern Schaden, ohne dass der Bannwart den Urheber feststellen konnte, hatte er die Entschädigung selbst zu übernehmen. Seine besondere Aufmerksamkeit galt dem Wald. Zuhanden des Vogtes schrieb er alle Frevler auf, die durch Holzdiebstahl, Harzen oder Feuern im Wald, unbefugtes Weiden usw. einer Strafe verfallen waren. Neben diesen Verrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Flur- und Waldordnung dienten, versah der Bannwart vielerlei Dienste als Vollziehungsbeamter der Gemeinde. Er zog Bussen und Strafen ein und wurde als Dorfweibel und Bote eingesetzt.

Neben einem Teil der Einungsgelder bezog der Bannwart die sogenannten Bannwartgarben oder entsprechende Geldgebühren. Einwohner mit einem ganzen Zug gaben eine Garbe, und wer mit einem halben Zug fuhr, gab eine halbe Garbe. Barbesoldungen von der Gemeinde scheint es erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegeben zu haben. Der Kameralbannwart von Sulz beispielsweise bezog um 1790 einen Gemeindelohn von 13 Gulden. 189

2. Unterstellung der Bannwarte unter das Kameralamt

Am Beispiel des Bannwarts eröffnet sich uns die Möglichkeit, die Entwicklung im einzelnen verfolgen zu können, wie die Obrigkeit ihren Einfluss auf ein ursprüngliches Gemeindeamt vergrösserte, bis es schliesslich ein herrschaftliches war. Die Schuld für diesen Verlust an Selbständigkeit trugen die Gemeinden allerdings zum grössten Teil selbst. Das System der «Kehri», bei dem jeder Dorfbewohner diesen Dienst wohl oder übel einmal versehen musste, hatte zur Folge, dass sich die meisten Bannwarte nicht stark um ihre Pflichten kümmerten.

¹⁸⁸ In einem Streit zwischen Wegenstetten und Schupfart um 1766 entschied das Amt: Wegenstetter, die im Schupfarter Bann Güter haben, bezahlen dem dortigen Bannwart von gutem Land pro Jucharte 12 kr., von mittelmässigem 8 kr. und von schlechtem 4 kr. (nach dem Vorbild von Mumpf, Zeiningen und Hellikon); StAA 7941.

¹⁸⁹ GLA 97/866.

Unter dieser Vernachlässigung litt vor allem der Wald, und dies gerade zu der Zeit, da der Staat der Forstwirtschaft erhöhte Bedeutung beizumessen begann. Die Gelegenheit zum Eingreifen lieferten die Gemeinden selbst. Einzelne Vorgesetzte hatten eingesehen, dass es so nicht mehr weitergehen konnte. 1766 schlug der damalige Obervogt und Stabhalter Joseph Leimgruber von Herznach für seine Vogtei vor, von der «Kehri» abzugehen und in jedem Dorf einen Bannwart mit längerer Amtszeit aufzustellen. Er schrieb an das Amt: «Dahero erachte meiner ohnmassgeblichen meynung, dass ein gnädiges oberamt gar wohl thun würde, ein schriftlichen und ein scharfen befelch zuzuschicken, dass in jedem dorf der obigen 4 (Ober- und Unterherznach, Ueken und Oberzeihen) ein beständiger bannwarth auf[zu]stellen [sei] auf wohlverhalten; und dieses wird gewüss ein mittel für unsere gemeind, das sehr nuzlich sein wird.» 190 Das Amt nahm diesen Vorschlag sofort auf; schon am nächsten Tag erhielt der Herznacher Stabhalter den gewünschten Befehl. Bald schrieb das Amt auch an andere Gemeinden, die gegen die gleiche Unordnung zu kämpfen hatten, es sehe sich veranlasst, «zum besten des dorttigen gemeinen weesens zue verordnen, dass künftig ein beständiger bannwarth aufgestelt werden solle und müsse». Der Vorgesetzte möge auf den Jahresanfang einen tauglichen Mann ernennen, instruieren und verpflichten. 191

Von da aus war es nur noch ein kleiner Schritt, den Bannwart der Kompetenz der Gemeinde zu entziehen und ihn dem Amt zu unterstellen, und dieser Schritt wurde auch bald getan. Anfangs der 1780er Jahre zog das Amt die bisher den Vögten überlassene Verpflichtung an sich und unterstellte die Bannwarte gleichzeitig dem k. k. Forstmeister. In der Folge erteilte ihnen dieser ihre Befehle, und was noch wichtiger war: die Frevel, die bisher den Ortsvorgesetzten hatten angezeigt werden müssen und von diesen ins Frevelregister eingetragen, teilweise auch von ihnen selbst abgewandelt worden waren, mussten nun über den landschaftlichen Förster dem Amt angezeigt werden. Jetzt wehrten sich die Gemeinden wohl um ihre alten Befugnisse, aber die begonnene Entwicklung war nicht mehr rückgängig zu machen. Am 25. Oktober 1782 erstattete das Amt Rheinfelden der Regierung Bericht über den Widerstand der Untertanen; von Möhlin schrieb es, «die ganze gemeind waigere sich dessen und wolle durchaus nicht zugeben, dass der bannwarth von der oberkeith verpflichtet werden solle; sie, die gemeind, habe zu allen zeitten den bannwarth aufgestellet . . .; dises betragen derer gemeinden können [wir] nicht anderest ansehen als eine

¹⁹⁰ StAA 6349, 5, 26. Januar 1766.

¹⁹¹ Ebda, Amtsbefehl an den Stabhalter von Mumpf-Wallbach vom 2. Dezember 1767.

strafbahre widersetzlichkeit gegen derselben vorgesetzte». Eine Woche später schrieb die Regierung immerhin, sachlich sei zwar nichts einzuwenden gegen das Vorgehen des Amtes, «nur war aber der unterm 25. tag elapsi einberichtete fürgang, ohne die gemeinden vor der abänderung noch zu hören, zu übereilt». 192

Bis in die letzten Jahre der österreichischen Zeit versuchten die Gemeinden, wieder mehr Einfluss auf den Bannwart und damit auch auf die Handhabung der Waldordnung zu erhalten. Man gab vor, die Autorität der Vorgesetzten werde untergraben, wenn die Bannwarte nicht ihnen unterstellt seien. 1790 baten die drei Obervögte der Herrschaft Rheinfelden in wiederholten Eingaben an das Amt, dass man den Bannwarten «durch schriftliche befehle neuerlich schärfest einprägen möchte, dass sie durch ihre neuerliche festsezung im dienste nicht der folge der gemeindsvorstehern enthoben seven und dass jeder banwarth die verzeichnisse der frevler den behörigen ortsvorgesezten zur weiteren überantwortung einzuhändigen hätte... Eben daher gehet die geziemende vorstellung von den endesgesetzten dahin, die 3 kameralherrschaftliche landschaften in absicht der aufstellung und verpflichtung der bannwarthen zu verschonen [und] jede gemeinde in der bisher üblich gewesten verfassung in absicht derselben und der bestrafung der holzfrevler zu belassen». 193 Als auf den 14. November 1791 mehrere Bannwarte zur Verpflichtung nach Rheinfelden aufgeboten wurden, erschien kein einziger, sondern nur ein paar Vorgesetzte kamen, die - laut Amtsprotokoll - «verschiedene zweckwidrige vorträge gemacht». 194 Aber auch auf diese Weise war nichts mehr zu erreichen; die Bannwarte blieben dem Amt unterstellt. Den Gemeinden wurde lediglich das Recht zugestanden, geeignete Männer für diesen Dienst zu wählen. Hier hatten die Untertanen durch eigene Nachlässigkeit verschuldet, dass ihnen ein wichtiger Bereich der Selbstverwaltung entzogen wurde.

IV. Der Kirchmeier

1. Wahl und Tätigkeit

Die Kirchmeier oder Kirchenpfleger waren ausschliesslich Verwaltungsbeamte. Die Aufsicht über gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit so-

¹⁹² Ebda, 25. Oktober /1. November 1782.

¹⁹³ Ebda, aus den Eingaben vom 5. und 10. März 1790.

¹⁹⁴ Ebda, 14. November 1791.

wie die Betreuung der Armen, Kranken und Waisen, d. h. alle Aufgaben, die beispielsweise in den bernischen Gebieten dem Chorgericht, also einer kirchlichen Behörde, oblagen, waren im österreichischen Fricktal den Gemeindevorgesetzten überlassen. Insofern war die Gemeinde gewissermassen ein verkleinertes Abbild des Gesamtstaates, welcher der Kirche immer mehr Aufgaben abnahm, um sie dadurch nur um so stärker unter seine Kontrolle zu bringen und sie für seine Zwecke dienstbar machen zu können. Selbst in spezifisch kirchlichen Angelegenheiten wurde der Einfluss des Bischofs und seiner Organe zusehends von der Wirksamkeit der staatlichen Stellen überschattet. 195

Die Kirchen- und Kapellenpfleger wurden von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Amt bestätigt und verpflichtet, nachdem auch der Kollator seine Zustimmung gegeben hatte. 196 Ueber die aufgestellten Kandidaten schrieb der Gemeindevorgesetzte gewöhnlich einen kurzen Bericht, worin vor allem über die Vermögensverhältnisse Auskunft gegeben wurde. Das Amt des Kirchmeiers war offenbar sehr begehrt; neben den Vorschlägen der Gemeinde erhielt das Kameralamt häufig noch einige private Bewerbungsschreiben. Zur Verpflichtung musste der Gewählte mit zwei oder drei Bürgen vor Amt erscheinen. Der Amtsübergabe wohnte lange Zeit nur der Vogt bei. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war dann meistens «ein oberamtliches individem», in der Regel der Landschreiber, dabei, der bei dieser Gelegenheit auch gerade Einblick in die Rechnungen nahm.

Der Kirchmeier verwahrte die Schlüssel zum Fabrikspeicher und zur Kirchenlade, in der die Urbarien und Kapitalbriefe aufbewahrt wurden. Er trug eine bedeutende Verantwortung, denn die Kirchenvermögen waren im allgemeinen beträchtlich. Wer Geld aufnehmen wollte, wandte sich meistens zuerst an die Kirche. Aus den Kirchenrechnungen und den Aufstellungen über den Schuldenstand der Untertanen erfahren wir, dass ein grosser Teil der Einwohner an die Kirchen verschuldet war. 197 — Für den Einzug der kirchlichen Gefälle konnte der Kirch-

Die für diese geistige und politische Haltung allgemein gebräuchliche Bezeichnung «Josephinismus» ist insofern irreführend, als man annehmen könnte, dass sie erst unter Joseph II., der allerdings ihr kräftigster Verfechter war, eingesetzt habe. In Wirklichkeit begannen die diesbezüglichen Reformen schon unter Maria Theresia und früher.

¹⁹⁶ Die Gemeinde besass das Recht, «3 andere taugliche, hinlänglich bemittlete, auch in schreiben und rechnen wohlerfarene männer in vorschlag zu bringen». StAA 6392, Kirchenrechnungen u. Kirchenpfleger Frick, 12. Juni 1790. Vgl. auch StAA 6421 und 6383.

¹⁹⁷ Vgl. z. B. die «Abrechnung entzwischen der wittwe des verstorbenen kirchmeyers Joseph Herzog und der kirche von Niedermumpf», 1795, StAA 6421.

meier die Hilfe des Vogtes beanspruchen. Die Zehnten wurden meistens versteigert. 198 Die Selbständigkeit des Kirchmeiers darf allerdings nicht überschätzt werden. Naturaleinkünfte, wie Früchte oder Wein, durfte er nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Vorgesetzten verkaufen, und für alle grösseren Geldgeschäfte brauchte er die Einwilligung des Kameralamtes und der Kollatoren. 199

2. Abnahme der Kirchenrechnungen

Beim Abhören der Kirchenrechnungen bestanden in den einzelnen Gemeinden der beiden fricktalischen Kameralherrschaften je nach Kollator ziemlich verschiedene Verhältnisse. Einem vom Ordinariat Basel verfassten «Umständtlichen bericht deren kirchenfabriquen, derenselben administration, verwaltung..., die pfarreyen des ruralcapituls Siss- und Frickgau betreffendt» aus den 1730er Jahren entnehmen wir folgende Angaben:200 In den Gemeinden der Kameralherrschaft Laufenburg sowie in Hornussen, Niederzeihen, Stein, Ober- und Niedermumpf, Schupfart, Wegenstetten und Zuzgen war das Damenstift Säckingen Kollator und hörte die betreffenden Kirchenrechnungen allein ab. In der Stadt Laufenburg besass der Magistrat dieses Recht. In Kaisten, das damals laufenburgisches Vikariat war, hörten der Stadtpfarrer von dort und der landesfürstliche Obervogt die Rechnungen ab,²⁰¹ in Gansingen waren es die Freiherren von Roll als Dorfherren und in Leibstadt die Johanniter von Leuggern. Die Pfarrer und teilweise auch die Vögte durften als Beisitzer ohne bestimmte Kompetenzen teilnehmen. Den übrigen Kollatoren der Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden war hingegen weder die Verwaltung der Kirchenrechnungen noch der Beisitz beim Abhören gestattet. Es handelte sich dabei

¹⁹⁸ In der allgemeinen Instruktion für Kirchen- und Stiftungspfleger der Herrschaft Rheinfelden vom 24. November 1790 wurde bestimmt, dass die Kirchmeier fortan überhaupt keine Zehnten mehr selbst einziehen, sondern alle versteigern lassen sollten; StAA 6383, Kirchengüter und Stiftungen.

¹⁹⁹ Vgl. StAA 6383, a. a. O., «Notanda, was fürohin ein jeweilliger kirchmayer im Frickhthal und Möhlinbach zu beobachten haben solle», vom 26. Juli 1726, wo es heisst, dass Kapitalien nicht ohne Vorwissen der weltlichen und geistlichen Behörden verschoben werden dürften, sonst hafte der Kirchmeier persönlich; vgl. auch StAA 6210, 18.

²⁰⁰ StAA 6383.

²⁰¹ Vgl. dazu GLA 97/803, Streit zwischen dem herrschaftlichen Obervogt von Stotzingen und dem Stift Säckingen wegen dem Abhören der Kirchenrechnungen in Kaisten, 1681—1685.

um das Domstift Basel ²⁰² (Kollator in Augst und Zeiningen), das Stift Olsberg (Magden und Olsberg), das Kollegiatstift Rheinfelden (Herznach, Eiken und Wölflinswil) und das Kloster Maria Stein (Wittnau); einzig die Kommende Beuggen durfte in Frick und Möhlin einen Ordensbeamten zu den Rechnungsabnahmen delegieren. In diesen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden prüfte das Kameralamt die Rechnungen, wobei wenigstens zeitweise der Dekan des Kapitels als «Commissarius Episcopalis» zugelassen wurde und «bey disem geschäft die rechte hand behalten».

Eigentlich hätten die Rechnungen jährlich vom Landschreiber und von den entsprechenden Pfarrern abgehört werden müssen und alle drei Jahre durch das ganze Amt. Tatsächlich fanden die Kontrollen aber in unregelmässigen Abständen bloss alle paar Jahre statt, wobei jeweils gerade alle Rechnungen einer Landschaft zusammen abgehört wurden; dabei wurden auch die Besoldungen der Kirchmeier festgesetzt. Diese Revisionen kamen übrigens ordentlich teuer zu stehen; 1741 wurden für die zweitägige Rechnungsabnahme im Fricktal und Möhlinbach 191 fl. 43 kr. ausgelegt, nämlich 54 fl. 10 kr. für Taggelder und 137 fl. 33 kr. für Zehrungskosten. 204

Im Laufe des 18. Jahrhunderts vergrösserten die staatlichen Stellen ihren Einfluss sowohl auf die Einsetzung der Kirchmeier als auch auf die Verwaltung der Kirchengüter. Begreiflicherweise wehrten sich die Kollatoren dagegen, da sie diese Befugnisse ursprünglich allein besessen hatten. Als das Kameralamt Rheinfelden 1790 bei der Wahl und Verpflichtung eines neuen Kirchmeiers in Frick die Deutschordenskommende Beuggen als Patron überhaupt nicht mehr konsultierte, anerkannte diese den neuen Beamten nicht. Es entstand ein Rechtsstreit, der bis vor die vorderösterreichische Regierung getragen wurde. In Freiburg wurde der Kommende aber jedes Recht bei der Einsetzung der Kirchenpfleger abgesprochen; bei der Abnahme der Kirchenrechnungen blieb ihr Anteil auf die Rolle eines Beisitzers eingeschränkt.²⁰⁵ Den Untertanen kam dieser Entscheid vermutlich nicht ungelegen, denn mit dem Oberamt war im allgemeinen besser auszukommen als

²⁰² Seit 1679 hatte das Domstift Basel seinen Sitz in Arlesheim.

²⁰³ Um die Jahrhundertmitte beispielsweise fanden Rechnungsabnahmen statt 1741, 1750, 1758, 1761, 1770, StAA 6383. Die Besoldungen der Kirchmeier betrugen damals, je nach der Grösse der Kirchgemeinde, 20 bis 80 Pfund.

²⁰⁴ StAA 6383, Rechnungsabnahme vom 14./16. Juni 1741.

²⁰⁵ StAA 6392. — Die Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse sind absichtlich knapp gehalten, weil darüber bereits die Arbeit von Josef Fridolin Waldmeier, Der Josephinismus im Fricktal 1780—1830, besteht.

mit den Kirchenherren, die allzu oft dem Grundsatz huldigten, dass nehmen seliger sei denn geben.

V. Niedere dörfliche Beamte

Hirt und Sigrist wurden jährlich von der Gemeindeversammlung gewählt; gewöhnlich bestätigte man einfach die bisherigen Amtsinhaber. 206 In den meisten Dörfern musste der Sigrist auch vom Kollator bestätigt werden, da er von diesem einen Teil der Besoldung erhielt. Daneben genossen die Sigristen oft noch die Nutzung eines Gemeindeoder Kirchenackers. Für einzelne Verrichtungen, z. B. bei Begräbnissen, beim Siebten und Dreissigsten sowie bei Taufen, bezogen sie besondere Entschädigungen. Der Hirt erhielt seine Besoldung in Garben oder Korn pro Stück gehütetes Vieh. Was er bis vierzehn Tage nach Martini noch nicht bekommen hatte, konnte er mit Hilfe der Geschworenen eintreiben.

Auch die *Hebamme* war gewissermassen eine Gemeindebeamte. Die Vorgesetzten waren dafür verantwortlich, dass überhaupt eine Geburtshelferin erreichbar war; ausserdem mussten sie ihr die Ausbildung aus Gemeindemitteln bestreiten helfen.

Die Schulmeister wurden von der Gemeinde und dem Amt gewählt; in den säckingischen Gemeinden hatte ausserdem das Stift ein gewisses Mitspracherecht. Die Erneuerungswahlen waren gewöhnlich der Gemeinde allein überlassen. Die Besoldung der Lehrer wurde aus Mitteln der Gemeinde und der Kirche bestritten; in einigen Dörfern brachten die Kinder ein wöchentliches Schulgeld mit. Da die Schulmeister damit kaum auskommen konnten, mussten sie häufig noch andere Beschäftigungen suchen. Oft versahen sie den Dienst des Sigristen oder des Gemeinde- und Gerichtsschreibers. In mancher Gemeinde waren sie ein wenig die «Allesmacher», wie sie Gotthelf einmal genannt hat. Sie hatten auch die Zeit dazu, denn die Schule dauerte nur zwanzig Wochen, von Martini bis Fridolinstag.

Dem Fricker Dorfrecht entnehmen wir: «Die gemeindt Frickh hat auch das recht, einen sigristen zu setzen ohne einredt des herren decimatoris undt pfarrherren. Er soll deswegen der gemeindt jährlich auf das neuwe jahr den kirchenschlüssel einhändigen undt umb den dienst aufs neue anhalten, der ihme dann auf sein wohlerhalten nach gehaltner umbfrag von der gemeindt wider gegeben wirdt.»

²⁰⁷ Vgl. z. B. in Wittnau: «Auch wirth derselbe alle jahr vor der gemeindt angenomen und bestelet.» StAA 6193, 5.